

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neufassung der  
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 27. Juni 2007

**37. Jahrgang** Herausgeber:

**Nr. 16** Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
**23. Juli 2007** Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Neufassung der  
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn  
vom 27. Juni 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Neufassung der Master-Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Masterurkunde
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlage 1:** Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

**Anlage 2:** Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 26 vom 6. Oktober 2006) wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen aus unterschiedlichen Perspektiven zu eigenständiger Forschungsarbeit anzuregen. Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge soll dazu befähigen, fachübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in verschiedenen Anwendungsfeldern selbstständig anzuwenden.

(2) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln erforderlich sind. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Im Einzelfall kann nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen der „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen werden.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein erster fachspezifischer berufsqualifizierender akademischer Abschluss; dies ist in der Regel ein Bachelorexamen. Die spezifischen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge gemäß Anlage 2 machen darüber hinaus Festlegungen über den Inhalt und den Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Erststudium erbracht worden sein müssen.
- (2) Der Zugang zum Studium kann vom Nachweis von Sprachkenntnissen und vom Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung abhängig gemacht werden. Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang (Anlage 2) sowie das Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung (Anlage 1).
- (3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester).
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus mehreren thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Neben den Pflichtmodulen enthält es mehrere Wahlpflichtmodule, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. 30 Leistungspunkte entfallen auf die Masterarbeit.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge an:

- **Institut VI (Anglistik, Amerikanistik und Keltologie):**
  - North American Studies (NAS)
- **Institut VII (Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik):**
  - Altamerikanistik und Ethnologie
  - Deutsch-Französische Studien (DFS)
  - Deutsch-Italienische Studien (DIS)
  - Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben
  - Romanistik
- **Institut VIII (Orient- und Asienwissenschaften):**
  - Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei, Tibet’
  - Geschichte und Kultur West- und Südasiens
  - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)
  - Regionalwissenschaft Japan
  - Regionalwissenschaft Südostasien
  - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens
- **Institut IX (Kommunikationswissenschaften):**
  - Medienwissenschaft/Media Studies
  - Sound Studies
- **Institut X (Kunstgeschichte und Archäologie):**
  - Kunstgeschichte

(6) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(7) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 2 beigefügt sind.

(8) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können im Einzelfall diesbezüglich Abweichungen vorsehen.

## **§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

- (1) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, wer zur Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen berechtigt ist.
- (2) Übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen und teilnahmeberechtigten Studierenden für eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Platzzahl die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind vorrangig diejenigen Studierenden des Masterstudiengangs zu berücksichtigen, deren Studienfortschritt den Besuch der Modulveranstaltung verpflichtend erfordert. Im Übrigen wird der Zugang zu Lehrveranstaltungen von einer Zugangsordnung geregelt. Solange die Zugangsordnung nicht besteht, entscheidet der Dekan über das Zugangsverfahren.
- (3) Ist im Einzelfall bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan den Zugang unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes.

## **§ 6 Prüfungsamt der Fakultät**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Philosophische Fakultät ein Prüfungsamt ein; dieses wird vom Dekan geleitet. Stellvertretender Leiter ist der Prodekan für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekan). Fachbezogene Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, können vom Dekan an den Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## **§ 7 Prüfungsbeirat**

(1) Für folgende Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät des Prüfungsbeirates: Anerkennung von Prüfungsleistungen, Auswahl der Prüfer, Härtefallentscheidungen, Entscheidungen über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Weitere spezielle Aufgaben werden in dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates ist der Studiendekan. Der stellvertretende Vorsitzende und acht weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Dabei stellt jedes der beteiligten Institute der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied. Je zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Wählbar für den Prüfungsbeirat sind diejenigen Hochschullehrer, die mit einem festen Lehrdeputat im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die dem Studiengang zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirates wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. In Routineangelegenheiten kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates allein entscheiden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

## **§ 8 Prüfer und Beisitzer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Einer der beiden Prüfer soll mindestens zu 50% hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls durchgeführt haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den jeweiligen Masterstudiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Leistungen können nur ein Mal für einen Studiengang angerechnet werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz

für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(8) Der akademische Grad „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn von der Gesamtzahl der erforderlichen Leistungspunkte (120 LP) mindestens 60 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

## **§ 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der Module des jeweiligen Studienganges beziehen und
- der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Absatz 6 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

## **§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;

- b) an der Universität Bonn für den jeweiligen Studiengang als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
- c) die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt;
- d) die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erbracht hat;
- e) nicht das Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Zulassung zur Modulprüfung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(9) Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

## **§ 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der Module des jeweiligen Studienganges.

(2) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrtten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, mündlichen Prüfung oder Seminarprüfung gemäß Absatz 4. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und ggf. die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Prüfungsbeirat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorgesehenen Prüfungsformen zulassen.

(3) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungstermine am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und kurz

vor Beginn des neuen Semesters statt. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(4) Seminarprüfungen bestehen in der Regel aus Prüfungsleistungen, die als Bestandteile der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Das sind schriftliche Arbeiten, schriftliche Ausarbeitungen mündlicher Vortragsleistungen (Referate, Projektarbeiten) oder Präsentationen. Dazu gehören auch Prüfungsleistungen in Projektseminaren oder Praktika, die eine eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes einschließen können. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt. Der Prüfer gibt die geforderten Prüfungsleistungen rechtzeitig vor Beginn des Seminars durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt. Die Wiederholung einzelner Teilleistungen einer studienbegleitenden Seminarprüfung ist nicht möglich.

(5) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsbeirat die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat grundsätzlich beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Wird die Modulprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Pflichtmodul, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, so können die studiengangspezifischen Bestimmungen Kompensationsmöglichkeiten durch andere äquivalente Wahlpflichtmodule festlegen.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminarprüfungen, die die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung umfassen, ist eine Abmeldung wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

#### **§ 14 Schutzbefreiungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsbeirat die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fisten der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 15 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

### **§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

## **§ 17 Schriftliche Arbeiten, Ausarbeitungen und Präsentationen**

- (1) In schriftlichen Arbeiten oder Ausarbeitungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.
- (2) Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung gemäß Absatz 1 umfasst mindestens 10 und höchstens 25 DIN A 4-Seiten und ist von zwei Prüfern zu bewerten.
- (3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Ausarbeitung von 5-15 DIN A 4-Seiten.
- (4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er konkrete wissenschaftliche Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit kann in Form einer schriftlichen Arbeit oder einer Präsentation vorgelegt werden. Bei einer Teamarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten, der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung mindestens 8 und höchstens 20 DIN A 4-Seiten betragen.

(5) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können den Umfang schriftlicher Arbeiten und die Dauer von Präsentationen abweichend von den in den Absätzen 2, 3 und 4 gegebenen Bestimmungen festlegen.

(6) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den Prüfern anstelle einer Seminarprüfung eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

## **§ 18 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs auf hohem wissenschaftlichen Niveau selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich den Themenbereichen des jeweiligen Studienganges entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Einer der beiden Prüfer soll habilitiert und mindestens zu 50% hauptamtlich an der Universität Bonn beschäftigt sein. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem Hochschullehrer außerhalb dieses Kreises gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer der Universität Bonn im Sinne des Satzes 2 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP (entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden). Der Bearbeitungszeitraum beträgt

höchstens 10 Monate, wenn in den studiengangsspezifischen Bestimmungen keine kürzere Bearbeitungszeit vorgegeben ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass sie unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. In besonderen Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel im Laufe des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(6) Der Textteil der Masterarbeit soll mindestens 60 und höchstens 120 DIN A 4-Seiten umfassen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

## **§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. § 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsbeirat aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 benannten Prüfer. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 20 Absatz 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“

oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Die Frist kann sich auf drei Monate verlängern, wenn ein drittes Gutachten eingeholt werden muss.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 18 Absatz 5 Satz 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung   |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß § 16 Absatz 3 unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Klausuren spätestens nach vier Wochen, die Bewertung von schriftlichen Seminarleistungen sechs Wochen nach der Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 4 spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul einschließlich der gegebenenfalls dafür studiengangsspezifisch festgelegten Kompensationsmodule des Studiengangs endgültig nicht bestanden hat. Die Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

## § 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die bei den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Masterarbeit und
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen gemäß § 26 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirates unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen lässt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder ggf. zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich absolvierten Prüfungen ausweist.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

## **§ 22 Diploma Supplement**

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie über die verleihende Hochschule.

## **§ 23 Masterurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

## **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu

Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad von der Fakultät abzuerkennen; das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

## **§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 20 Leistungspunkten in zusätzlichen Modulen des jeweiligen Studienganges wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Fohrmann  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät 11. April 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2007.

Bonn, den 27. Juni 2007

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**(Hinweis:** Diese Prüfungsordnung wird durch studiengangspezifische Regelungen ergänzt, die spezielle Bestimmungen der jeweiligen Masterstudiengänge wie Zulassungsvoraussetzungen, Aspekte des Studienverlaufs etc. betreffen. Die für den Aufbau und den Verlauf der Studiengänge relevanten Teile der Modulbeschreibungen sind ebenfalls Bestandteil der Prüfungsordnung.)

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn**

**Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung**

**I Allgemeine Grundsätze und Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät kann neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraussetzen. Dieser Nachweis wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Masterstudiums erwarten lassen.
- (3) Die §§ 6, 7, 8, 9, 24 und 25 der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

- (4) An dem Eignungsfeststellungsverfahren können Studienbewerberinnen und -bewerber teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß in einem Studiengang verfügen bzw. voraussichtlich verfügen werden, wie er nach den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen gefordert wird.

**II Eignungsfeststellungskommission**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät, das für jeden Masterstudiengang, bei dem eine besondere studiengangbezogene Eignung gefordert wird, eine Eignungsfeststellungskommission für die Durchführung des Verfahrens bestellt.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer, die zwei weiteren aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossenem Magister-/Masterstudium oder mit dem Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für die Mitglieder werden nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **III Termine und Fristen**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet je nach Beginn des Studienganges einmal oder zweimal im Jahr, und zwar jeweils vor Beginn des Semesters statt. Die Termine des Verfahrens und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert. Die Bewerbungsfrist wiederum setzt spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Verfahrens ein. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zu stellen.

### **IV Einzureichende Unterlagen**

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular
2. Nachweise über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung; sind diese Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht verfügbar, so reicht zunächst eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

3. ggf. ein Antrag gemäß Abschnitt I Abs. 4 sowie die zugehörigen Unterlagen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist oder die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

(3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für Absolventinnen und Absolventen entfallen kann, die ein gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegtes Niveau des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweisen.

## **V Gegenstand der Feststellung**

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den Bereichen, die in den studiengangspezifischen Bestimmungen angeführt sind.

Maßstab für die Beurteilung des Niveaus sind in der Regel die Anforderungen in vergleichbaren Vertiefungsmodulen des jeweiligen Bachelorstudiengangs, der dem Masterstudiengang an der Universität Bonn zu Grunde liegt. Diese Anforderungen werden in den studiengangspezifischen Bestimmungen spezifiziert. Bei den Masterstudiengängen, die nicht auf einem Bachelorstudiengang aufbauen, werden die Anforderungen ebenfalls in den studiengangspezifischen Bestimmungen angegeben.

## **VI Nachweis der besonderen Eignung**

(1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Klausur und/oder einem Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden kann. Prüfungsform und Prüfungstermin werden den Studienbewerberinnen und -bewerbern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal zwei Stunden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Prüfungsgespräche werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, die von der Eignungsfeststellungskommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber der Eignungsfeststellungskommission glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Eignungsfeststellungskommission die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

(4) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission. Die besondere studiengangbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung gemäß den in den studiengangspezifischen Bestimmungen definierten Anforderungen bestanden wurde.

## **VII Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung dem Prüfungsverfahren fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Klausur oder am Prüfungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach Abschnitt VIII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

## **VIII Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung wird zudem eine Bescheinigung ausgestellt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum nächsten gemäß Abschnitt III vorgesehenen Termin erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **IX    Einsicht in die Verfahrensakten**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Abschnitt VIII Abs. 1 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn**

**Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Institut VI Anglistik, Amerikanistik und Keltologie**

Studiengang: - North American Studies (NAS) S. 34-38

**Institut VII Griechische und Lateinische Philologie, Romanistik und Altamerikanistik**

Studiengänge: - Altamerikanistik und Ethnologie S. 40-44  
 - Deutsch-Französische Studien (DFS) S. 45-51  
 - Deutsch-Italienische Studien (DIS) S. 52-58  
 - Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben S. 59-70  
 - Romanistik S. 71-77

**Institut VIII Orient- und Asienwissenschaften**

Studiengänge: - Geschichte und Kultur der Region 'China, Mongolei, Tibet' S. 79-83  
 - Geschichte und Kultur West- und Südasiens S. 84-89  
 - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen) S. 90-95  
 - Regionalwissenschaft Japan S. 96-100  
 - Regionalwissenschaft Südostasien S. 101-104  
 - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens S. 105-110

**Institut IX Kommunikationswissenschaften**

Studiengänge: - Medienwissenschaft/Media Studies S. 112-115  
 - Sound Studies S. 116-119

**Institut X Kunstgeschichte und Archäologie**

Studiengang: - Kunstgeschichte S. 121-124

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Institut VI**

**Anglistik, Amerikanistik und Keltologie**

Studiengang: - North American Studies (NAS) S. 34-38

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn**

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. North American Studies**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „North American Studies“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Disziplinen amerikanische und englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Politische Wissenschaft, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft und Postcolonial Studies;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge, die literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sind.

Die Bewerber müssen in Bachelor-Modulen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Literatur-, Kultur-, Sprach- und/oder Medienwissenschaften, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften oder Postcolonial Studies nachweislich vermittelt wurden, eine durchschnittliche Benotung von mindestens 2,0 oder eine mit mindestens 2,0 benotete Bachelor-Abschlussarbeit mit einer schwerpunktmäßig auf Nordamerika ausgerichteten Fragestellung nachweisen.

Weitere Voraussetzungen sind überdurchschnittliche Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen TOEFL-Test (Mindestpunktzahl 83 iBT/220 Computer) oder einen IELTS-Test (Mindestpunktzahl 6.5) und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Schuljahren oder von entsprechenden aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten (auf dem Niveau von Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEF), wobei Kenntnisse der französischen oder spanischen Sprache besonders empfehlenswert sind).

Über die Anerkennung von Modulen und die Gleichwertigkeit der geforderten Nachweise entscheidet der Prüfungsbeirat.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und vertieften Kenntnissen einer der folgenden Disziplinen bzw. Wissensbereiche:

- Literatur- und Kulturwissenschaft: vertiefte Kenntnisse der Epochen und Begrifflichkeit von Literatur- und Kulturgeschichte sowie der Literatur-, Kultur- und Medientheorie, Fähigkeit zur Analyse kultureller Praktiken verschiedener Medien, vorzugsweise mit Fokus auf Nordamerika
- Politikwissenschaft: vertiefte Kenntnisse der Regierungslehre, internationalen Politik/europäischen Integration, Politischen Theorie, vorzugsweise mit Fokus auf Nordamerika
- vertiefte Kenntnisse der Neueren und Neuesten Geschichte oder auch der Zeitgeschichte, vorzugsweise mit Fokus auf die koloniale Expansion Europas und/oder die Geschichte Nordamerikas
- Postcolonial Studies: vertiefte Kenntnisse der Theorien, Konzepte und aktuellen Fragestellungen und Forschungsfelder der Postcolonial Studies, vorzugsweise mit Blick auf die Gesellschaften Nordamerikas.

Besonderer Wert wird auf Kenntnisse von und Fähigkeiten im Umgang mit aktuellen Methoden, Ansätzen und Theorien der Forschung der o. g. Fachdisziplinen gelegt. Die Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der o. g. Bereiche sollen in schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Eignungsfeststellungskommission über die Studienqualifikation.

### **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 3 Pflichtmodule (46 LP), 2 Wahlpflichtmodule (44 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und Seminaren des Studiengangs. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden.

**(5) Module des M. A. North American Studies (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. North American Studies**

SVL = Seminaristische Vorlesung; VL = Vorlesung; S = Seminar; K = Kolloquium

### **PFLICHTMODULE**

| Modul   | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                | LP |
|---|------------|---------------------------|---|---|-----------------------------|----|
| Literary and Cultural Studies<br><br>SVI<br>S<br>VL<br>S        | 2 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <u>Prüfungsgegenstand:</u> zentrale Aspekte der Literatur- Kultur- und Ideengeschichte Nordamerikas, Diskussionen ästhetischer Traditionslinien vom Puritanismus zur Postmoderne und methodologischer Perspektiven, relevanter theoretischer Modelle und Theoriedebatten; Anwendung der Methoden des Lesens künstlerischer und kultureller Praktiken unter Berücksichtigung relevanter theoretischer Kontexte und Theoriedebatten.<br><u>Lernziel:</u> Erarbeitung breiter Kenntnisse der Literatur- und Kulturgeschichte Nordamerikas sowie Einführung in relevante literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Theorien und Methoden; forschungsnahes Erlernen eines selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften; Befähigung zur Analyse ästhetischer Phänomene und Formen, Effekten und Funktionen kultureller Praktiken. Befähigung zur eigenständigen Entwicklung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen. | Seminarprüfung oder Klausur | 22 |
| North American Studies in Other Disciplines<br><br>VL<br>S<br>S | 4 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <u>Prüfungsgegenstand:</u> Inhalte der Vorlesung und der Seminare aus den Wahlbereichen der NAS.<br><u>Lernziel:</u> Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden anhand von ausgesuchten Texten und kulturellen Kontexten; Erarbeitung vertiefter Kenntnisse der Kultur Nordamerikas sowie die Erprobung relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden.   | Seminarprüfung oder Klausur | 13 |
| Research<br><br>K<br>K<br>K                                     | 3 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <u>Prüfungsgegenstand:</u> Inhalte der Kolloquien aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen der NAS (Lit&Cult, Pol&Soc, Eco, Hist&Soc, PoCo) und der „Independent Studies“; Diskussion relevanter disziplinübergreifender Theorien und Methoden.<br><u>Lernziel:</u> Studien begleitende Einführung in Forschungstechniken und Vorbereitung auf die MA Thesis; Erstellung eines Exposé mit Überlegungen zur Planung der Arbeit.   | Seminarprüfung oder Klausur | 11 |

### **WAHLPFLICHTMODULE (Es sind zwei Module zu wählen.)**

| Modul   | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                | LP |
|---|------------|---------------------------|---|---|-----------------------------|----|
| Politics and Society<br><br>SVS<br>S<br>VL<br>S | 2 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <u>Prüfungsgegenstand:</u> ausgewählte Aspekte der Politik und Gesellschaft Nordamerikas und der internationalen Politik; vergleichende Perspektiven auf das Politische System, die Außenpolitik, die Politische Ideengeschichte und die sozialen Strukturen und Prozesse Nordamerikas; Vermittlung von Grundkenntnissen der Politikwissenschaft und der Soziologie; Vermittlung der für selbständigen Arbeit erforderliche Kenntnisse und Methoden.<br><u>Lernziel:</u> Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen Politik und Gesellschaft Nordamerikas und globalen Entwicklungen; Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten sowie der interkulturellen Kompetenz durch Vergleich mit der Politik und Gesellschaft Deutschlands und Europas; Vermittlung von Kenntnissen und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis sowie über historisch gewachsenen Beziehungen und Interdependenzen | Seminarprüfung oder Klausur | 22 |

| Modul   | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | zwischen den USA, Kanada, Europa und anderer Weltregionen.   | Prüfungsform/Lernziel       | Prüfungsform | LP |
|---|------------|---------------------------|---|--|-----------------------------|--------------|----|
| Economics<br><br>SVS<br>S<br>V<br>S             | 2 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <p><b>Prüfungsgegenstand:</b> mikroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Konsumententheorie, Nachfrage, Produktionstheorie, Angebot, Markt, vollkommene Konkurrenz, Effizienz, Oligopol und Monopol, Externalitäten, Marktversagen und die Rolle des Staates); makroökonomische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Bruttoinlandsprodukt, Wachstum, gesamtwirtschaftliche Nachfrage, Fiskal- und Geldpolitik, Inflation, Konjunkturzyklus, Außenhandel und Globalökonomie)</p> <p><b>Lernziel:</b> Befähigung zur Beherrschung wirtschaftswissenschaftlicher Grundkonzepte der Mikroökonomie und Makroökonomie in Bezug auf Konsumenten, Produktion und Markt; Befähigung zum Gebrauch wirtschaftswissenschaftlicher Sprache und Konzepte; Befähigung zum Verständnis und zur Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Sachverhalte</p>   | Seminarprüfung oder Klausur | 22           |    |
| History and Society<br><br>SVS<br>S<br>VL<br>S  | 2 Semester | keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <p><b>Prüfungsgegenstand:</b> Aspekte der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas mit Fokus auf Politischer Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Geschlechtergeschichte und <i>Intellectual History</i> der USA und Kanadas; Anwendung verschiedener historischer Methoden der Quellenkunde, der Quellenauswahl und Interpretation sowie von Methodologien und Theorieideebatten innerhalb der Geschichtswissenschaft.</p> <p><b>Lernziel:</b> Erarbeitung breiter Kenntnisse der Geschichte und Gesellschaft Nordamerikas sowie relevanter historiographischer Theorien und Methoden; forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Geschichtswissenschaft mit Schwerpunkt auf kulturwissenschaftlichen Theoriemodellen der Geschichtswissenschaft; Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten sowie der interkulturellen Kompetenz durch Vergleich mit der Geschichte Europas. Vermittlung von Kenntnissen und Wissen über Muster sozialer Organisation, politischer Herrschaft und kultureller Praxis sowie über historisch gewachsene Beziehungen und Interdependenzen zwischen den USA, Kanada, Lateinamerika, Europa und dem asiatisch-pazifischen Raum.</p> | Seminarprüfung oder Klausur | 22           |    |
| Postcolonial Studies<br><br>SVS<br>S<br>VL<br>S | 2 Semester | Keine                     | schriftliche und / oder mündliche Studienleistungen     | <p><b>Prüfungsgegenstand:</b> Koloniale Geschichte und Literatur in Bezug auf die USA, Kanada und die Karibik (mit Ausgriffen nach Mittel- und Südamerika) und Theorien der Postcolonial Studies; Entwicklungen der Postcolonial Studies als Wissensfeld; Archiv paradigmatischer Texte und kultureller Phänomene aus den Bereichen Geschichte, Politik, Literatur, Film, Musik, Philosophie; Methoden der Postcolonial Studies.</p> <p><b>Lernziel:</b> Erarbeitung breiter Kenntnisse der Postcolonial Studies sowie literatur- und geschichtswissenschaftlicher Theorien und Methoden; forschungsnahes Erlernen und Erproben des selbständigen und kritischen Umgangs mit Methoden der Postcolonial Studies in Bezug auf Literatur-, Kultur- und Geschichtswissenschaften; forschungsnaher Produktion komplexer Texte.</p>  | Seminarprüfung oder Klausur | 22           |    |

#### Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master North American Studies:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Institut VII**

**Griechische und Lateinische Philologie,  
Romanistik und Altamerikanistik**

- Studiengänge:
- Altamerikanistik und Ethnologie S. 40-44
  - Deutsch-Französische Studien (DFS) S. 45-51
  - Deutsch-Italienische Studien (DIS) S. 52-58
  - Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben S. 59-70
  - Romanistik S. 71-77

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Altamerikanistik und Ethnologie**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Altamerikanistik und Ethnologie“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Universität Bonn, die den BA in „Romanistik“ oder „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ als Kernfach abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern „Romanistik“, „Ethnologie“, „Lateinamerikanische Geschichte“, „Kulturwissenschaften“, „Religionswissenschaften“, „Geographie“, „Allgemeine Sprachwissenschaften“, „Archäologie“ oder „Geschichte“ (bzw. deren länderspezifische Äquivalente) erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Fächern erworben haben, deren relevante Studienanteile sich auf die Region Lateinamerika beziehen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Voraussetzung ist, dass alle Studienbewerber die spanische Sprache auf dem Niveau des Bachelormoduls „Sprachpraktisches Propädeutikum 2“ sprechen und verstehen können und dies in der schriftlichen Bewerbung durch entsprechend erfolgreich belegte äquivalente Kurse nachweisen können. Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache Spanisch ist, sind von dieser Regel ausgenommen. Dringend empfohlen wird die sichere Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift, äquivalent zu 3 Schuljahren.

Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Kenntnissen und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Geschichte der indianischen Zivilisationen Amerikas:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau des Moduls „Altamerikanistik“ im Bachelor-Studiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Grundlagen der ethnologischen Forschung: Geschichte, Methoden und Theorien:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul „Ethnologie“ im Bachelor-Studiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Methoden der Geschichtsforschung (Quellenstudium, Epigraphik, Archäologie):  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit historischen Quellen (Bild- und Textquellen, archäologische Fundkomplexe) und der entsprechenden Forschungsliteratur sowie zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des MA-Studienganges befähigen;
- Grundlagen und Methoden der Sprachforschung:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul „Sprachpraxis Indianischer Sprachen“ Bachelorstudiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn entsprechen.

Erforderlich ist die schriftliche Bewerbung und darauf aufbauend gegebenenfalls eine mündliche Eignungsprüfung zum Nachweis der oben angeführten Grundkenntnisse. Bewerbungsfristen und –bedingungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Institutes und zudem vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den BA im Kernfach „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ oder den BA im Kernfach „Romanistik“ mit Erstsprache Spanisch und Altamerikanistik und Ethnologie an der Universität Bonn mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt.

Bei Studierenden, die erst im laufenden Semester einen entsprechenden Studiengang abschließen werden, gilt die Eignung als festgestellt, wenn sie einen Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0) erbracht haben und das Zeugnis über das abgeschlossene Bachelor-Studium bis zum 30. September nachreichen.

## **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 4 Pflichtmodule

(35 LP), 6 Wahlpflichtmodule (55 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Die Pflichtmodule vertiefen die Grundlagenkenntnisse in den Bereichen „Indianische Quellen“, „Archäologie“ und „Ethnologie Amerikas“. Die Wahlpflichtmodule ebenso wie ein freies Importmodul erweitern und vertiefen die Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes und regional relevanter Methoden und Theorien. Ein weiteres sprachpraktisches Modul verstärkt die sprachliche Kompetenz im wissenschaftlichen Kontext. Die Praxismodule dienen dem Erwerb einer berufsbefähigenden wissenschaftlichen Zusatzqualifikation.

### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldigt eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

### **(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden.

### **(5) Masterarbeit (§ 18)**

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers – in spanischer oder englischer Sprache verfasst werden.

### **(6) Module des M. A. „Altamerikanistik/Ethnologie“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## Modulplan: M. A. Altamerikanistik und Ethnologie

FS = Forschungsseminar; S = Seminar; SpÜ = Sprachpraktische Übung; WÜ = Wissenschaftliche Übung

### **PFLICHTBEREICH ALTAMERIKANISTIK UND ETHNOLOGIE (35 LP)**

| <b>Modul</b>                                  | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b>  | <b>Studienleistung als Vorleistung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand/Lernziel</b>   | <b>Prüfungsform</b>                            | <b>LP</b> |
|---|--------------|--|--|--|--|-----------|
| Forschungsmodul Indianische Quellen (FS, WÜ)  | 1-2 Semester | Keine  | Referat oder mündlicher Test                                 | Wissenschaftliche Erforschung indianischer Quellen; Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer Forschungsansätze  | Klausur oder Seminarprüfung                    | 10        |
| Forschungsmodul Ethnologie Amerikas (FS, WÜ)  | 1-2 Semester | Keine  | Referat oder mündlicher Test                                 | Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer sozial- und kulturanthropologischer Forschungsansätze und ihre Übertragung auf die Gegebenheiten indigener Gesellschaften (Latein)Amerikas | Klausur oder Seminarprüfung                    | 10        |
| Forschungsmodul Archäologie Amerikas (FS, WÜ) | 1-2 Semester | Keine  | Referat oder mündlicher Test                                 | Entwicklung und Diskussion von Methoden, Modellen und Theorien zur Archäologie (Latein)Amerikas  | Klausur oder Seminarprüfung                    | 10        |
| Master-Kolloquium (S)                         | 1 Semester   | Forschungsmodul Indianische Quellen<br>Forschungsmodul Ethnologie Amerikas<br>Forschungsmodul Archäologie Amerikas | Referat bzw. Hausarbeit                                      | Methodische und inhaltliche Sicherheit bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung; fachlich und sprachlich korrekte Darstellung der Ergebnisse                         | Mündliche Prüfung (Verteidigung der MA-Arbeit) | 5         |

### **WAHLPFLICHTBEREICH ALTAMERIKANISTIK UND ETHNOLOGIE SOWIE SPRACHPRAXIS SPANISCH (45 LP bis 55 LP)**

Der Wahlpflichtbereich umfasst 7 Module aus denen die Studierenden mindestens 5 und höchstens 6 Module, darunter ein Praktikum wählen.

| <b>Modul</b>   | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahmevoraussetzungen</b> | <b>Studienleistung als Vorleistung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand/Lernziel</b>  | <b>Prüfungsform</b>         | <b>LP</b> |
|--|--------------|---------------------------------|--|---|-----------------------------|-----------|
| Aufbaumodul Indianische Quellen (S, WÜ)                  | 1-2 Semester | Keine                           | Referat oder mündlicher Test                                 | Einführung in unterschiedliche Quellengattungen und ihre Analyse; Diskussion kulturanthropologischer Fragestellungen und Probleme | Klausur oder Seminarprüfung | 10        |
| Aufbaumodul Methoden und Theorien der Ethnologie (S, WÜ) | 1-2 Semester | Keine                           | Referat oder mündlicher Test                                 | Vertiefung der Kenntnis ethnologischer Theorien und Methoden  | Klausur oder Seminarprüfung | 10        |
| Aufbaumodul Archäologie Amerikas (S, WÜ)                 | 1-2 Semester | Keine                           | Referat oder mündlicher Test                                 | Überblick über Regionen und Epochen der amerikanischen Archäologie; Theorien und Methoden der amerikanischen Archäologie          | Klausur oder Seminarprüfung | 10        |

| Modul   | Dauer        | Teilnahmevoraussetzungen | Studienleistung als Vorleistung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                | LP |
|---|--------------|--------------------------|---|---|-----------------------------|----|
| Aufbaumodul Indigenes Amerika (S, WÜ)                                     | 1-2 Semester | Keine                    | Referat oder mündlicher Test                          | Ethnologie indigener Gesellschaften (Latein)Amerikas; Theorien und Methoden der Ethnologie Lateinamerikas | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Sprachpraxis Spanisch 4 (SpÜ, SpÜ)  | 1 Semester   | Keine                    | Keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext   | Klausur                     | 10 |
| Archiv- und Museumspraktikum  | 1 Semester   | Keine                    | Keine   | Einführung in die Dokumentation und Edition von ethnographischen Quellen und materieller Kultur           | Seminarprüfung              | 5  |
| Freies Praxismodul (Praktikum bei der UN, GTZ, Museum, Forschungsprojekt) | 1 Semester   | Keine                    | Keine   | Erlangung berufsbefähigender wissenschaftlicher Zusatzqualifikation                                       | Seminarprüfung              | 5  |

**Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Altamerikanistik und Ethnologie:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Werden im Wahlpflichtbereich 5 Module (einschließlich Praktikum) mit 45 LP gewählt, so muss ein weiteres Modul im Umfang von 10 LP aus anderen Fächern der Philosophischen Fakultät gewählt werden, die für die Forschungsregion Lateinamerika relevante Methoden und Theorien betreffen. Die Wahlmöglichkeiten werden vom Prüfungsbeirat bekanntgegeben. Es gelten die entsprechenden Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Deutsch-Französische Studien**

**(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)**

Der internationale Master-Studiengang "Deutsch-Französische Studien" wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Université Paris IV-Sorbonne auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

**(2) Akademischer Grad (§ 2)**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kooperation mit der Université Paris IV-Sorbonne den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Französische Studien“.

**(3) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ können folgende Bewerber zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss mit der Note von mindestens 2,5 nachweisen können:

- a) Absolventinnen und Absolventen des B.A.-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien“ der Universität Bonn und des Studiengangs „Etudes franco-allemandes“ der Université Paris IV-Sorbonne;
- b) Absolventinnen und Absolventen von B.A.-Studiengängen der Universität Bonn, die das Kernfach „Romanistik (Erstsprache Französisch)“ mit dem Begleitfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ bzw. das Kernfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ mit dem Begleitfach „Romanistik (Französisch)“ abgeschlossen haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Fach mit frankoromanistischen Studienanteilen erworben haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Französische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Kulturwissenschaft;
- Sprachpraktische Kenntnisse des Deutschen und Französischen.

In schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Frankoromanistische Literatur- und Sprachwissenschaft:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Kulturwissenschaft:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Module „Kulturstudien Französisch“ und „Vertiefungsmodul Kulturelle Institutionen (Germanistik)“ im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Französischen:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul Sprachpraxis Französisch 2 (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- Sprachpraxis des Deutschen:  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den Bachelor-Studiengang „Deutsch-Französische Studien“ der Universität Bonn oder den Studiengang „Etudes franco-allemandes“ der Université Paris IV-Sorbonne mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Bei Studierenden, die erst im laufenden Semester einen dieser Studiengänge abschließen werden, gilt die Eignung als festgestellt, wenn sie bei einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,5) bereits 150 Leistungspunkte erbracht haben und das Zeugnis über das abgeschlossene Bachelorstudium bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) nachreichen.

#### **(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 2 Pflichtmodule (20 LP), 6 Wahlpflichtmodule (70 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Das erste Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens vollständig an der Partneruniversität mit mindestens 60 LP zu absolvieren. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

#### **(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)**

Ergänzend zu § 8 Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

#### **(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)**

Die von den Studierenden im ersten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Leistungspunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die französischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-französische Doppelabschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Paris absolviert wurden.

#### **(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldigt eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall

entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

**(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul ersatzweise gewählt werden.

**(9) Masterarbeit (§ 18)**

Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 1 bis 3 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

**(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)**

Einer der Prüfer muss ein Dozent der Partnerhochschule gemäß § 7 sein.

**(11) Module des M. A. „Deutsch-Französische Studien“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Deutsch-Französische Studien**

Ü = Übung; V = Vorlesung; HS = Hauptseminar; S = Seminar; P = Plenum

### **1./2. STUDIENJAHR: PFLICHTMODULE**

**VERGLEICHENDE STUDIEN DEUTSCH-FRANZÖSISCH (10 LP):** Dieses Mastermodul ist komparatistisch (literatur- und/oder kulturwissenschaftlich) und/oder kontrastiv (linguistisch) je nach Lehrangebot der beteiligten Fächer ausgerichtet.

| Fach                               | Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                             | LP |
|------------------------------------|---|--------|---------------------------|---|--|--|----|
| <b>FRANZÖSISCH</b>                 | Sprachpraxis Französisch 4<br>(Ü,Ü)                   | 1 Sem. | keine                     | keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext  | Klausur                                  | 10 |
| <b>ROMANISTIK/<br/>GERMANISTIK</b> | Vergleichende Studien<br>Deutsch-Französisch<br>(V,Ü) | 1 Sem. | keine                     | Referat oder Präsentation                               | Komparatistik und/oder Linguistik Deutsch-Französisch;<br>Dt.-frz. Kulturtransfer in Geschichte und Gegenwart;<br>Dt.-frz. Wissenschaftsinstitutionen und Forschungslandschaft | Mündliche Prüfung<br>oder Seminarprüfung | 10 |

### **1./2. STUDIENJAHR: WAHLPFLICHTMODULE**

**FRANZÖSISCH (30 LP):** Aus dem Angebot sind drei Module zu wählen, wobei mindestens ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches Mastermodul belegt werden müssen.

**GERMANISTIK (30 LP):** Aus dem Angebot sind zwei Module zu belegen, wobei eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft (D3-D5) und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft/Kultur/Medien (D6-D9) zu wählen ist.

**MEDIÄVISTIK (10 LP):** Ein Mastermodul ist aus dem Angebot der Germanistik oder Romanistik zu wählen.

| Fach               | Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme  | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|--------------------|--|--------|---------------------------|--|--|----------------|----|
| <b>FRANZÖSISCH</b> | Mastermodul Französische Literaturwissenschaft A<br>(V,HS) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) | Seminarprüfung | 10 |
|                    | Mastermodul Französische Literaturwissenschaft B<br>(V,HS) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) | Seminarprüfung | 10 |

| Fach               | Modul  | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme  | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                                       | LP |
|--------------------|--|----------|---------------------------|--|--|--|----|
| <b>FRANZÖSISCH</b> | Mastermodul Französische Sprachwissenschaft A (V,HS)                       | 1 Sem.   | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie)      | Seminarprüfung                                     | 10 |
|                    | Mastermodul Französische Sprachwissenschaft B (V,HS)                       | 1 Sem.   | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchrone) | Seminarprüfung                                     | 10 |
| <b>GERMANISTIK</b> | Mastermodul Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V,S,Ü)            | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Neuere wissenschaftliche Fragestellungen in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik); Analyse der deutschen Gegenwartssprache   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
|                    | Mastermodul Sprachwandel und Sprachvariation (V,S,Ü)                       | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Allgemeine Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
|                    | Mastermodul Aspekte der Sprachverwendung (V,S,Ü)                           | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Vertiefung der Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung; exemplarische Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
|                    | Mastermodul Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (V,S,Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und längsschnittbezogene Erarbeitung literarischer Konstellationen.  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
|                    | Mastermodul Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (V,S,Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Auseinandersetzung mit den in der Literatur- und Medienwissenschaft entwickelten theoretischen Konzepten; Vermittlung von ästhetisch-poetologischen Fragestellungen mit Konzepten der Kultur- und Medientheorie; Funktion, Reichweite und Problemlösungskapazität von Literatur-Medientheorien   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |

| Fach                           | Modul   | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme  | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                                       | LP |
|--------------------------------|---|----------|---------------------------|--|---|--|----|
| <b>GERMANISTIK</b>             | Mastermodul Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figuren (V,S,Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsverfahren in historischer und systematischer Perspektive („Poetics of culture“). Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kontexten. | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
|                                | Mastermodul Mediendifferenz im historischen Prozess (V,S,Ü)         | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Erarbeitung historischer und gegenwärtiger Konstellationen von Medienensembles, Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Rekurs auf ihre medialen Bedingungen  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| <b>ROMANISTIK/ GERMANISTIK</b> | Romanische Mediävistik (V,Ü)  | 1 Sem.   | keine                     | ggf. Referat oder Präsentation   | Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 10 |
|                                | Basismodul Germanistische Mediävistik (P,Ü,Ü)                       | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der dt. Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters. Vermittlung methodischer und theoretischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Rezeption, Analyse und Interpretation der dt. Literatur d. Mittelalters | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 10 |

**Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Deutsch-Französische Studien:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Deutsch-Italienische Studien**

**(1) Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung (§ 1)**

Der internationale Master-Studiengang "Deutsch-Italienische Studien" wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als gemeinsamer Studiengang mit der Università degli Studi di Firenze auf der Grundlage eines entsprechenden Partnerschaftsabkommens angeboten. Die Organisation des Studiums soll den Studierenden den gleichzeitigen Erwerb von Abschlüssen an der Philosophischen Fakultät sowie an der Partnerhochschule ermöglichen. Diese Prüfungsordnung gilt nur für das Studium an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; für die Studienabschnitte, die an der Partnerhochschule zu absolvieren sind, gelten die dortigen rechtlichen Bestimmungen.

**(2) Akademischer Grad (§ 2)**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts“ im Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“.

**(3) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des B.A.-Studiengangs „Deutsch-Italienische Studien“ der Universität Bonn und des Studiengangs „Laurea Triennale in Studi Interculturali (classe XI): Studi Italo-Tedeschi“ der Università degli Studi di Firenze;
- b) Absolventinnen und Absolventen von B.A.-Studiengängen der Universität Bonn, die das Kernfach „Romanistik (Erstsprache Italienisch)“ mit dem Begleitfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ bzw. das Kernfach „Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft“ mit dem Begleitfach „Romanistik (Italienisch)“ abgeschlossen haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Fach mit italianistischen und germanistischen Studienanteilen erworben haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in

Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet abweichend von § 4 (8) zweimal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Kulturwissenschaft;
- Sprachpraktische Kenntnisse des Deutschen und Italienischen.

In schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- **Germanistische Literatur- und Sprachwissenschaft:**  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- **Italianistische Literatur- und Sprachwissenschaft:**  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- **Kulturwissenschaft:**  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Module „Kulturstudien Italienisch“ und „Vertiefungsmodul Kulturelle Institutionen (Germanistik)“ im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- **Sprachpraxis des Italienischen:**  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul Sprachpraxis Italienisch 2 (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn entsprechen;
- **Sprachpraxis des Deutschen:**  
Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur, zum eigenständigen und korrekten Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zur aktiven Teilnahme an den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen befähigen.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den Bachelor-Studiengang „Deutsch-Italienische Studien“ der Universität Bonn oder den Studiengang „Laurea Triennale in Studi Interculturali (classe XI): Studi Italo-Tedeschi“ der Università degli Studi di Firenze mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben,

gilt als festgestellt. Bei Studierenden, die erst im laufenden Semester einen dieser Studiengänge abschließen werden, gilt die Eignung als festgestellt, wenn sie bei einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,5) bereits 150 Leistungspunkte erbracht haben und das Zeugnis über das abgeschlossene Bachelorstudium bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) nachreichen.

#### **(4) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (30 LP), 5 Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Im ersten oder zweiten Studienjahr ist auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens ein mindestens einsemestriges Studium an der Partneruniversität sowie der dortige Erwerb von mindestens 30 LP vorgesehen. Die Studieninhalte und das Lehrangebot werden zwischen den beteiligten Hochschulen abgestimmt und durch eine Modulkonkordanz koordiniert.

#### **(5) Prüfer und Beisitzer (§ 8)**

Ergänzend zu § 8 Abs. 1 können zu Prüfern auch Dozenten der Partnerhochschule bestellt werden, soweit sie an der Lehre im Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, beteiligt sind.

#### **(6) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9)**

Die von den Studierenden im ersten und/oder zweiten Studienjahr an der Partneruniversität erbrachten Leistungen, vor allem die ECTS-Kreditpunkte, werden gemäß der im Partnerschaftsabkommen festgelegten Modulkonkordanz an der Heimatuniversität vollständig anerkannt. Die italienischen Noten sind in deutsche Noten umzurechnen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Umrechnung der italienischen Noten in deutsche Noten ist folgendermaßen vorzugehen:

| <b>Italienische Noten</b> | <b>Deutsche Noten</b> |
|---------------------------|-----------------------|
| 30 lode                   | 1,0                   |
| 30                        | 1,3                   |
| 29                        | 1,7                   |
| 28                        | 2,0                   |
| 27                        | 2,3                   |
| 26                        | 2,7                   |
| 25                        | 3,0                   |
| 24                        | 3,3                   |
| 23 – 21                   | 3,7                   |
| 20 – 18                   | 4,0                   |
| < 18                      | 5,0                   |

Der akademische Grad „Master of Arts“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Bonn erworben wurden. Der deutsch-italienische Doppelabschluss wird nur vergeben, wenn mindestens 90 LP inkl. der Masterarbeit an den Universitäten Bonn und Florenz absolviert wurden.

#### **(7) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldigt eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

#### **(8) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden.

#### **(9) Masterarbeit (§ 18)**

Die Masterarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden; ihr ist eine Zusammenfassung von 1 bis 3 Seiten in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

#### **(10) Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit (§ 19)**

Einer der Prüfer muss ein Dozent der Partnerhochschule sein.

#### **(11) Module des M. A. „Deutsch-Italienische Studien“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Deutsch-Italienische Studien**

Ü = Übung; V = Vorlesung; HS = Hauptseminar; S = Seminar; P = Plenum

### **PFLICHTBEREICH SPRACHPRAXIS (10 LP)**

| Modul                                | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel                   | Prüfungsform | LP |
|--------------------------------------|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Sprachpraxis Italienisch 4<br>(Ü, Ü) | 1 Sem. | keine                     | keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext | Klausur      | 10 |

### **WAHLPFLICHTBEREICH ITALIANISTIK (20 LP)**

Aus dem Angebot sind 2 Module zu belegen, wobei eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft zu wählen ist.

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft A<br>(V, HS) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft B<br>(V, HS) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft A<br>(V, HS)    | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen - Schwerpunkt Diachronie)          | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft B<br>(V, HS)    | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B.: Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten - Schwerpunkt Synchronie)   | Seminarprüfung | 10 |

**WAHLFLICHTBEREICH GERMANISTIK (30 LP)**

Aus dem Angebot sind 2 Module zu belegen, wobei eines aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und eines aus dem Bereich der Literaturwissenschaft/Kultur/Medien zu wählen ist.

| Modul  | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme  | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                                       | LP |
|--|----------|---------------------------|--|--|--|----|
| Mastermodul Formen und Funktionen der deutschen Sprache (V, S, Ü)            | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Neuere wissenschaftliche Fragestellungen in zentralen Bereichen der germanistischen Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax mit Bezug auf Semantik und Pragmatik); Analyse der deutschen Gegenwartssprache   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Sprachwandel und Sprachvariation (V, S, Ü)                       | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Allgemeine Aspekte des Sprachwandels, der deutschen Sprachgeschichte und der Varietäten des Deutschen in Auseinandersetzung mit der neueren Forschung  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Aspekte der Sprachverwendung (V, S, Ü)                           | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Vertiefung der Kenntnisse im Bereich sprachlich-kommunikativer Praktiken in direktem Anschluss an die neuere linguistische Forschung; exemplarische Untersuchung des Gebrauchs der deutschen Gegenwartssprache   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Geschichtliche Konstellationen der deutschen Literatur (V, S, Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Auseinandersetzung mit literaturgeschichtlichen Fragestellungen und längsschnittbezogene Erarbeitung literarischer Konstellationen.  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Konzepte und Probleme der Literatur- und Medientheorie (V, S, Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Auseinandersetzung mit den in der Literatur- und Medienwissenschaft entwickelten theoretischen Konzepten; Vermittlung von ästhetisch-poetologischen Fragestellungen mit Konzepten der Kultur- und Medientheorie; Funktion, Reichweite und Problemlösungskapazität von Literatur-Medientheorien | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Soziale Räume, kulturelle Praktiken und Figuren (V, S, Ü)        | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Untersuchung sozialer Räume im Hinblick auf kulturelle Praktiken und ihre Formgebungsverfahren in historischer und systematischer Perspektive („Poetics of culture“). Beziehung zwischen literarischen Texten und ihren historischen, sozialen und kulturellen Kontexten.                      | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |
| Mastermodul Mediendifferenz im historischen Prozess (V, S, Ü)                | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Erarbeitung historischer und gegenwärtiger Konstellationen von Mediensemblen, Funktionen und Leistungen differenter Formgebung im Rekurs auf ihre medialen Bedingungen   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 15 |

### PFLICHTBEREICH ARGUMENTATION, RHETORIK UND STILISTIK (10 LP)

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Argumentation, Rhetorik und Stilistik (V/HS, Ü) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien der Argumentation mit Überblick über die Geschichte der Rhetorik sowie Beschreibung und Untersuchung von argumentativen Sprachstrukturen | Klausur      | 10 |

### PFLICHTBEREICH VERGLEICHENDE STUDIEN (10 LP)

| Modul                                  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|--|--------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Vergleichende Studien (V/HS/Ü, V/HS/Ü) | 1 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien im Bereich der Vergleichenden Studien, exemplarische Anwendung an Einzelfragen | Seminarprüfung | 10 |

### WAHLPFLICHTBEREICH MEDIÄVISTIK (10 LP)

Im Bereich der Mediävistik ist entweder das romanistische oder das germanistische Modul zu belegen.

| Modul   | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme  | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                                       | LP |
|---|----------|---------------------------|--|---|--|----|
| Romanische Mediävistik (V, Ü)                   | 1 Sem.   | keine                     | ggf. Referat oder Präsentation   | Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft  | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 10 |
| Basismodul Germanistische Mediävistik (P, Ü, Ü) | 1-2 Sem. | keine                     | angeleitetes Selbststudium, ggf. Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der dt. Sprache, Literatur und Kultur des Mittelalters. Vermittlung methodischer und theoretischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Rezeption, Analyse und Interpretation der dt. Literatur d. Mittelalters | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 10 |

### Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Deutsch-Italienische Studien:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang "Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben" können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn, die den Minor/das Begleitfach „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, die einen Hochschulabschluss erworben haben, in dem der fachspezifische Anteil im Bereich Griechische und Lateinische Literatur einen Umfang von 36 LP nicht unterschreitet. Mindestens eine der beiden Sprachen klassisches Griechisch und Latein muss im Rahmen dieses Studiengangs in einem Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert worden sein bzw. im Umfang des Graecums oder Latinums nachgewiesen werden.

Über die Gleichwertigkeit der fachlich benachbarten Fächer und der Studienqualifikation entscheidet der Prüfungsbeirat.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- a) Griechische oder lateinische Sprache
- b) Griechische Literatur
- c) Lateinische Literatur.

In schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

1. **Griechische oder lateinische Sprache:**

Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 7 (Griechische Sprache) oder 9 (Lateinische Sprache) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen.

**2. Griechische Literatur:**

Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 1 (Griechische und lateinische Literaturgeschichte) und 2 (Griechische Literatur) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen.

**3. Lateinische Literatur:**

Kenntnisse und Kompetenzen, die dem Niveau der Module 1 (Griechische und lateinische Literaturgeschichte), 3 (Lateinische Literatur der Antike) und 4 (Lateinische Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit) im Bachelorstudiengang „Griechische und lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ an der Universität Bonn entsprechen.

Die Eignung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die

- an der Universität Bonn den Minor/das Begleitfach „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ mit der Abschlussnote 2,5 und besser absolviert haben und Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums oder Latinums nachweisen können
- oder einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Griechischer und/oder Lateinischer Literatur/Philologie oder in einem anderen Fach mit dem Bei-/Nebenfach Griechische und/oder Lateinische Literatur/Philologie mit einer Abschlussnote 2,5 und besser erworben haben und Sprachkenntnisse im Umfang des Graecums oder Latinums nachweisen können,

gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 12 Module, darunter höchstens 4 zu belegende Wahlpflichtmodule, und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden.

**(5) Module des M. A. „Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben**

Spk = Sprachkurs; Ü = Übung; V = Vorlesung; S = Seminar

**1) Modellfall 1** (Voraussetzung: BA Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 2 oder vergleichbare Qualifikation)

### **1. Studienjahr - Pflichtmodule**

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|---|----------------|----|
| Griechischer Sprachkurs I<br>(Nr. 8)<br>Spk                   | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einblick in die strukturellen Grundlagen des Griechischen als flektierende Sprache im Kontrast zu den analytischen Sprachen</li> <li>▪ Passive Beherrschung der Grundlagen der griechischen Sprache</li> <li>▪ Fähigkeit zur Lektüre einfacher griechischer Texte mit Hilfe eines Lexikons</li> </ul>                                  | Klausur        | 6  |
| Griechischer Sprachkurs II (Nr. 9)<br>Spk                     | 1 Sem. | Modul 8 oder vergleichbare Qualifikation  |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse der griechischen Sprache, die in etwa dem Graecum entsprechen</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I<br>(Nr. 11)<br>2 Ü     | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsbürgen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 12)<br>2 Ü    | 1 Sem. | Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur lateinischen Literatur<br>(Nr. 19)<br>V, S, Ü | 2 Sem. |   | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbstständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |
| Methodische Grundlagen<br>(Nr. 17)<br>Ü                       | 1 Sem. | keine                                     |   | Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte  | Klausur        | 6  |

### **2. Studienjahr - Pflichtmodule**

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---|---|---|--------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs I<br>(Nr. 14)<br>2 Ü  | 1 Sem. | Modul 9 oder vergleichbare Qualifikation  |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte</li> </ul>                                      | Klausur      | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 15)<br>2 Ü | 1 Sem. | Modul 14 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul> | Klausur      | 6  |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|--|----------------|----|
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13)<br>2 Ü              | 1 Sem. | Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |
| Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18)<br>V, S, Ü            | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul>            | Seminarprüfung | 12 |

## 2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule (Es ist eines dieser Module oder ein Importmodul zu wählen)

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---|---|---|--------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16)<br>2 Ü                                   | 1 Sem. | Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul> | Klausur      | 6  |
| Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10)<br>2 Ü | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes</li> <li>▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik</li> </ul>              | Klausur      | 6  |

## 2) Modellfall 2 (Voraussetzung: BA Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 3 oder vergleichbare Qualifikation)

### 1. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul                                    | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Lateinischer Sprachkurs I (Nr. 6)<br>Spk | 1 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einblick in die strukturellen Grundlagen des Lateinischen als flektierende Sprache im Kontrast zu den analytischen Sprachen</li> <li>▪ Passive Beherrschung der Grundlagen der lateinischen Sprache</li> <li>▪ Fähigkeit zur Lektüre einfacher lateinischer Texte mit Hilfe eines Lexikons</li> </ul> | Klausur      | 6  |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|--|---|---|----------------|----|
| Lateinischer Sprachkurs II (Nr. 7)<br>Spk                     | 1 Sem. | Modul 6 oder vergleichbare Qualifikation |   | Kenntnisse der lateinischen Sprache, die in etwa dem Latinum entsprechen  | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I<br>(Nr. 11)<br>2 Ü     | 1 Sem. | Modul 7 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs I<br>(Nr. 14)<br>2 Ü     | 1 Sem. | keine                                    |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacher Prosatexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur griechischen Literatur<br>(Nr. 18)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                    | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbstständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |
| Methodische Grundlagen (Nr. 17)<br>Ü                          | 1 Sem. | keine                                    |   | Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte  | Klausur        | 6  |

## 2. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|--|----------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 15)<br>2 Ü            | 1 Sem. | Modul 14 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs III<br>(Nr. 16)<br>2 Ü           | 1 Sem. | Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 12)<br>2 Ü            | 1 Sem. | Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur lateinischen Literatur<br>(Nr. 19)<br>V, S, Ü         | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbstständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul>            | Seminarprüfung | 12 |
| Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbstständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

**2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule** (es ist eines dieser Module oder ein Importmodul zu wählen)

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---|---|---|--------------|----|
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III<br>(Nr. 13)<br>2 Ü                                | 1 Sem. | Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eintübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul> | Klausur      | 6  |
| Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10)<br>2 Ü | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computer Einsatzes</li> <li>▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik</li> </ul>           | Klausur      | 6  |

**3) Modellfall 3** (Voraussetzung: BA Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 4 oder vergleichbare Qualifikation)

**1. Studienjahr - Pflichtmodule**

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|---|----------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs I<br>(Nr. 14)<br>2 Ü     | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand einfacher deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacher Prosatexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 12)<br>2 Ü    | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III<br>(Nr. 13)          | 1 Sem. | Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur lateinischen Literatur<br>(Nr. 19)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |
| Methodische Grundlagen (Nr. 17)<br>Ü                          | 1 Sem. | keine                                     |   | Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte  | Klausur        | 6  |

## 2. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|--|----------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 15)<br>2 Ü            | 1 Sem. | Modul 14 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs III<br>(Nr. 16)<br>2 Ü           | 1 Sem. | Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur griechischen Literatur<br>(Nr. 18)<br>V, S, Ü         | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul>            | Seminarprüfung | 12 |
| Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

**2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule:** Es sind die folgenden Module zu wählen, oder eines der beiden Module + 1 Importmodul (6 bzw. 12 LP) oder Importmodule (18 LP). Bei den Importmodulen gelten die Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34)<br>2 Ü, 2 Spk                  | 2 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart</li> <li>▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Kompetenz</li> <li>▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz</li> <li>▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache</li> <li>▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz</li> <li>▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache</li> <li>▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation</li> </ul> | Klausur      | 12 |
| Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (10)<br>2 Ü | 1 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes</li> <li>▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik</li> </ul>   | Klausur      | 6  |

4) **Modellfall 4** (Voraussetzung: BA Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 5 oder vergleichbare Qualifikation)

### 1. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|--|--------|---|---|---|----------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15)<br>2 Ü    | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16)<br>2 Ü   | 1 Sem. | Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs I (Nr. 11)            | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertiefung der Grammatikkenntnisse anhand von einfachen deutsch-lateinischen Übersetzungsaufgaben</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre einfacherer Prosatexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Methodische Grundlagen (Nr. 17)<br>Ü                       | 1 Sem. | keine                                     |   | Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur lateinischen Literatur (Nr. 19)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

### 2. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|--|--------|---|---|---|----------------|----|
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 12)<br>2 Ü    | 1 Sem. | Modul 11 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 13)<br>2 Ü   | 1 Sem. | Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur griechischen Literatur (Nr. 18)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

**2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule:** Es sind die folgenden Module zu wählen, oder eines der beiden Module + 1 Importmodul (6 bzw. 12 LP) oder Importmodule (18 LP). Bei den Importmodulen gelten die Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34)<br>2 Ü, 2 Spk                  | 2 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart</li> <li>▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Kompetenz</li> <li>▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz</li> <li>▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache</li> <li>▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz</li> <li>▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache</li> <li>▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation</li> </ul> | Klausur      | 12 |
| Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (10)<br>2 Ü | 1 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes</li> <li>▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik</li> </ul>   | Klausur      | 6  |

**5) Modellfall 5** (Voraussetzung: BA Griechische und lateinische Literatur und ihr Fortleben, Modellfall 2 oder vergleichbare Qualifikation)

### 1. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---|---|---|--------------|----|
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs II (Nr. 15)<br>2 Ü  | 1 Sem. | keine                                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-griechischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>                         | Klausur      | 6  |
| Griechische Sprache, Vertiefungskurs III (Nr. 16)<br>2 Ü | 1 Sem. | Modul 15 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer griechisch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul> | Klausur      | 6  |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|---|----------------|----|
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs II<br>(Nr. 12)<br>2 Ü    | 1 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung der Syntax des einfachen Satzes anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und einfacherer Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Methodische Grundlagen (Nr. 17)<br>Ü                          | 1 Sem. | keine                     |   | Beherrschung grundlegender Modelle und Fertigkeiten aus den Bereichen Metrik, Textkritik, Paläographie, Literaturtheorie, Kulturanthropologie, Wissenschaftsgeschichte  | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur lateinischen Literatur<br>(Nr. 19)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der lateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

## 2. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                 | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---|---|--|----------------|----|
| Lateinische Sprache, Vertiefungskurs III<br>(Nr. 13)<br>2 Ü           | 1 Sem. | Modul 12 oder vergleichbare Qualifikation |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einübung des zusammengesetzten Satzes und der satzwertigen Konstruktionen anhand schwierigerer deutsch-lateinischer Übersetzungen</li> <li>▪ Vertiefung der Lektürefähigkeit durch Lektüre schwierigerer Prosa- und Dichtertexte</li> </ul>   | Klausur        | 6  |
| Forschungen zur griechischen Literatur<br>(Nr. 18)<br>V, S, Ü         | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der griechischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul>            | Seminarprüfung | 12 |
| Forschungen zur mittel-/neulateinischen Literatur (Nr. 20)<br>V, S, Ü | 2 Sem. | keine                                     | Sem.: Referat   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Forschung zu einem Autor, einer Gattung, einem Themenfeld oder einer Epoche der mittel-/neulateinischen Literatur</li> <li>▪ Lektüre größerer Partien aus einem ergänzenden Bereich im Original</li> <li>▪ Selbständiger und kritischer Umgang mit der relevanten Forschungsliteratur, Präsentation der Ergebnisse</li> </ul> | Seminarprüfung | 12 |

**2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule:** Es sind die beiden folgenden Module zu wählen + 1 Importmodul (6 LP) oder eines der folgenden Modul zu wählen + (1) Importmodul(e) (6 bzw.12 LP) oder Importmodule (24 LP). Bei den Importmodulen gelten die Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Neugriechische Sprache, Landeskunde und Kultur (Nr. 34)<br>2 Ü, 2 Spk                      | 2 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlegende Kenntnisse über die Entwicklung der griechischen Kultur vom Ende der Antike bis in die Gegenwart</li> <li>▪ Ausbau der kulturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Kompetenz</li> <li>▪ Vertiefung der Fähigkeit zur Textanalyse und literaturwissenschaftlicher Kompetenz</li> <li>▪ Grundlagen in der aktiven und passiven Beherrschung der neugriechischen Sprache</li> <li>▪ Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz</li> <li>▪ Kenntnisse zur Entwicklung der griechischen Sprache</li> <li>▪ Ausbau der sprachwissenschaftlichen und sprachhistorischen Qualifikation</li> </ul> | Klausur      | 12 |
| Präsentieren und Kommunizieren; Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Nr. 10)<br>2 Ü | 1 Sem. | keine                     |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beherrschung allgemeiner und fachbezogener Methoden des Präsentierens unter Einbeziehung neuer Medien und des Computereinsatzes</li> <li>▪ Kenntnis von Kommunikationstheorien, bes. von Ansätzen der antiken Rhetorik</li> </ul>   | Klausur      | 6  |

**Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Griechische und Lateinische Literatur der Antike und ihr Fortleben:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Wird im Wahlpflichtbereich ein Importmodul gewählt, so gelten die Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer. Die Wahlmöglichkeiten werden vom Prüfungsbeirat bekannt gegeben.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Romanistik**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Romanistik“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn, die den Major/das Kernfach „Romanistik“ bzw. „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ oder das Doppelhauptfach „Deutsch-Französische Studien“ bzw. „Deutsch-Italienische Studien“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten und Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach „Romanistik“ oder in einem Fach mit romanistischen Studienanteilen erworben haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet zweimal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und Kenntnissen in den folgenden Bereichen:

- Allgemeine Romanistik;
- Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis der gewählten romanischen Erstsprache;
- Sprachpraxis sowie Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft der gewählten romanischen Zweitsprache;
- Altamerikanistik und Ethnologie, sofern dieser Schwerpunkt an Stelle einer zweiten romanischen Sprache gewählt wird.

In schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- Allgemeine Romanistik, Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft:

Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Niveau der Vertiefungsmodule im Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Universität Bonn entsprechen;

▪ Sprachpraxis der Erstsprache:

Kenntnisse und Fähigkeiten, die dem Modul Sprachpraxis 2 (Übersetzung, Essay) im Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Universität Bonn entsprechen;

▪ Sprachpraxis der Zweitsprache:

Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbstständigen Arbeit mit Primärtexten und Forschungsliteratur sowie zur aktiven Teilnahme an ggf. in der jeweiligen romanischen Sprache durchgeführten Lehrveranstaltungen befähigen;

▪ Altamerikanistik:

Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang der Grundlagenmodule im Bachelorstudiengang „Lateinamerika- und Altamerikastudien“ an der Universität Bonn, sofern dieser Schwerpunkt an Stelle einer zweiten romanischen Sprache gewählt wird.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den Major „Romanistik“, den Major „Lateinamerika- und Altamerikastudien“, den Bachelorstudiengang „Deutsch-Französische Studien“ oder den Bachelorstudiengang „Deutsch-Italienische Studien“ an der Universität Bonn mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Dies gilt auch für Studienbewerber, die an einer anderen Universität oder Hochschule einen ersten berufsqualifizierten Abschluss im Fach „Romanistik“ oder in einem Fach mit romanistischen Studienanteilen mit mindestens der Note „gut“ (2,5) erworben haben, sofern in diesem Studiengang mindestens 70 Leistungspunkte für die romanische Erstsprache und mindestens 20 Leistungspunkte für die romanische Zweitsprache (bzw. Altamerikanistik und Ethnologie) erbracht wurden.

Bei Studierenden, die erst im laufenden Semester einen entsprechenden Studiengang abschließen werden, gilt die Eignung als festgestellt, wenn sie bei einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0) bereits 150 Leistungspunkte erbracht haben und das Zeugnis über das abgeschlossene Bachelorstudium bis zum 30. September (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 31. März (für das folgende Sommersemester) nachreichen.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, die sich in 3 Pflichtmodule (30 LP), 6-7 Wahlpflichtmodule (60 LP) und die Masterarbeit (30 LP) aufgliedern. Die Pflichtmodule haben eine allgemeinromanische Ausrichtung oder sind der romanischen Erstsprache zugeordnet; bei den Wahlpflichtmodulen ist zudem eine romanische Zweitsprache (bzw. in Verbindung mit der

Erstsprache Spanisch ggf. der Schwerpunkt Altamerikanistik und Ethnologie) zu berücksichtigen.

Das Studium kann abweichend von § 4 Abs. 8 sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal unentschuldigt eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und jeweils den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

### **(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden.

### **(5) Masterarbeit (§ 18)**

Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – bei Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers – in der romanischen Erstsprache verfasst werden.

### **(6) Module des M. A. „Romanistik“ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## Modulplan: M. A. Romanistik

V = Vorlesung; HS = Hauptseminar; Ü = Übung; FS = Forschungsseminar; WÜ = Wissenschaftliche Übung

### **PFLICHTBEREICH ROMANISTIK (20 LP)**

| Modul   | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                                       | LP |
|---|------------|---------------------------|---|--|--|----|
| Argumentation, Rhetorik und Stilistik (V/HS, Ü) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Fundierte Kenntnis und reflektierte Anwendung von Methoden und Theorien der Argumentation mit Überblick über die Geschichte der Rhetorik sowie Beschreibung und Untersuchung von argumentativen Sprachstrukturen | Klausur  | 10 |
| Romanische Mediävistik (V/HS, Ü)                | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Kenntnisse in den Bereichen der romanischen Literaturen des Mittelalters und der mediävistischen Literaturwissenschaft   | Mündliche Prüfung oder Seminarprüfung oder Klausur | 10 |

### **PFLICHTBEREICH SPRACHPRAXIS ERSTSPRACHE (10 LP)**

| Modul                             | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel                   | Prüfungsform | LP |
|-----------------------------------|------------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Sprachpraxis Französisch 4 (Ü, Ü) | 1 Semester | keine                     | keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext | Klausur      | 10 |
| Sprachpraxis Italienisch 4 (Ü, Ü) | 1 Semester | keine                     | keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext | Klausur      | 10 |
| Sprachpraxis Spanisch 4 (Ü, Ü)    | 1 Semester | keine                     | keine   | Sprachkompetenz in wissenschaftlichem Kontext | Klausur      | 10 |

**Es ist ein Modul je nach Erstsprache zu absolvieren.**

### **WAHLPFLICHTBEREICH ROMANISTIK (60 LP)**

Aus dem Angebot sind insgesamt sechs Module zu wählen, darunter mindestens drei Mastermodule zur Erstsprache und mindestens zwei Mastermodule zur Zweitsprache. Wurde in Verbindung mit der Erstsprache Spanisch statt der Zweitsprache ‚Altamerikanistik und Ethnologie‘ gewählt, sind entsprechende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20-30 LP (siehe unter ‚Wahlpflichtbereich Altamerikanistik und Ethnologie‘) zu belegen.

| Modul  | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|--|------------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Mastermodul Französische Literaturwissenschaft A (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Französische Literaturwissenschaft B (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) | Seminarprüfung | 10 |

| Modul  | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|--|------------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Mastermodul Französische Sprachwissenschaft A (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie)          | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Französische Sprachwissenschaft B (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie)    | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft A (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Literaturwissenschaft B (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft A (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | Angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie)          | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Italienische Sprachwissenschaft B (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie)    | Seminarprüfung | 10 |

| Modul   | Dauer      | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|------------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| Mastermodul Spanische Literaturwissenschaft A (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Betrachtung und Untersuchung eines literarischen Phänomens, z.B. Autor, Werk, Gattung, Epoche, Strömung, Tendenz) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Spanische Literaturwissenschaft B (V, HS) | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung literaturwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion literaturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden (Schwerpunkt: Kontrastive Betrachtung und Anwendung von zentralen Methoden und Theorien der Literatur- bzw. Kulturwissenschaft) | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Spanische Sprachwissenschaft A (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und Diskurstraditionen – Schwerpunkt Diachronie)          | Seminarprüfung | 10 |
| Mastermodul Spanische Sprachwissenschaft B (V, HS)    | 1 Semester | keine                     | angeleitetes Selbststudium; ggf. Referate/Testate; Erbringen sämtlicher, vom Dozenten rechtzeitig angegebenen vorgeschriebenen Leistungsanforderungen | Einordnung sprachwissenschaftlicher Problemstellungen in die romanistische Forschungslandschaft und Forschungskontroversen; Exemplarische Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien, Fragestellungen und Probleme in Anknüpfung an aktuelle Forschungsdebatten; Eigenständige problemorientierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden (z.B. Betrachtung und Untersuchung bestimmter sprachlicher Phänomene und gegenwärtiger Textsorten – Schwerpunkt Synchronie)    | Seminarprüfung | 10 |

### WAHLPFLICHTBEREICH ALTAMERIKANISTIK UND ETHNOLOGIE (20-30 LP)

Wurde in Verbindung mit der Erstsprache Spanisch statt der Zweisprache ‚Altamerikanistik und Ethnologie‘ gewählt, sind 20-30 LP zu erwerben, darunter mindestens 10 LP aus dem Bereich der Aufbau-, Praxis- und Importmodule und mindestens 10 LP aus dem Bereich der Forschungsmodule.

| Modul   | Dauer        | Teilnahme-voraussetzungen                | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform                | LP |
|---|--------------|--|---|---|-----------------------------|----|
| Aufbaumodul Indianische Quellen (HS, WÜ)                  | 1-2 Semester | Modul Sprach-praxis Indianische Sprachen | Referat oder mündlicher Test                            | Einführung in unterschiedliche Quellengattungen und ihre Analyse; Diskussion kulturanthropologischer Fragestellungen und Probleme | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Aufbaumodul Methoden und Theorien der Ethnologie (HS, WÜ) | 1-2 Semester | keine                                    | Referat oder mündlicher Test                            | Vertiefung der Kenntnis ethnologischer Theorien und Methoden  | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Aufbaumodul Archäologie Amerikas (HS, WÜ)                 | 1-2 Semester | keine                                    | Referat oder mündlicher Test                            | Überblick über Regionen und Epochen der amerikanischen Archäologie; Theorien und Methoden der amerikanischen Archäologie          | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |

| Modul  | Dauer        | Teilnahme-voraussetzungen   | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                | LP |
|--|--------------|---|---|--|-----------------------------|----|
| Aufbaumodul Indigenes Amerika (HS, WÜ)   | 1-2 Semester | keine   | Referat oder mündlicher Test                            | Ethnologie indiger Gesellschaften (Latein)Amerikas; Theorien und Methoden der Ethnologie Lateinamerikas  | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Importmodul zur Erweiterung und Vertiefung regional relevanter Methoden und Theorien (HS, WÜ)    | 1-2 Semester | keine   | Referat oder mündlicher Test                            | Grundkenntnisse der Iberoamerikanischen Geschichte; Methoden der Geschichtswissenschaft  | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Praktikum Archiv und Edition   | 60 h         | keine   | keine   | Einführung in die Archivarbeit; Einführung in die Editionspraxis   | Seminarprüfung              | 5  |
| Museumspraktikum in der ethnographischen Studiensammlung   | 60 h         | keine   | keine   | Grundlagen der Museumsethnologie; Einführung in die Ausstellungspraxis   | Seminarprüfung              | 5  |
| Freies Praxismodul zur Erlangung einer berufsbefähigenden wissenschaftlichen Zusatzqualifikation | 60 h         | keine   | keine   |  | Seminarprüfung              | 5  |
| Forschungsmodul Indianische Quellen (FS, WÜ)   | 1-2 Semester | Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie, Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen | Referat oder mündlicher Test                            | Wissenschaftliche Erforschung indianischer Quellen; Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer Forschungsansätze  | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Forschungsmodul Ethnologie Amerikas (FS, WU)   | 1-2 Semester | Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie, Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen | Referat oder mündlicher Test                            | Entwicklung und Diskussion interdisziplinärer sozial- und kulturanthropologischer Forschungsansätze und ihre Übertragung auf die Gegebenheiten indiger Gesellschaften (Latein)Amerikas | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |
| Forschungsmodul Archäologie Amerikas (FS, WÜ)  | 1-2 Semester | Grundlagenmodul Altamerikanistik, Grundlagenmodul Ethnologie, Modul Sprachpraxis Indianische Sprachen | Referat oder mündlicher Test                            | Entwicklung und Diskussion von Methoden, Modellen und Theorien zur Archäologie (Latein)Amerikas  | Klausur oder Seminarprüfung | 10 |

**Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Romanistik:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Institut VIII**

**Orient- und Asienwissenschaften**

- Studiengänge:
- Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei, Tibet’  
*S. 79-83*
  - Geschichte und Kultur West- und Südasiens *S. 84-89*
  - Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen) *S. 90-95*
  - Regionalwissenschaft Japan *S. 96-100*
  - Regionalwissenschaft Südostasien *S. 101-104*
  - Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens *S. 105-110*

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei und Tibet’**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei und Tibet’“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die an dem Wahlpflichtmodul „Geschichte und Politik Chinas, der Mongolei und Tibets“ und an den Vertiefungsmodulen Chinesisch III, Mongolisch III oder Tibetisch III teilgenommen sowie insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge einer anderen Hochschule des In- und Auslands, die vergleichbare Module zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen belegt haben sowie insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer, nicht asienbezogener Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums erworbene Kenntnisse vergleichbar zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen nachweisen und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber insbesondere Fähigkeiten in der Übersetzung in einer der Sprachen Chinesisch, Mongolisch oder Tibetisch auf dem Niveau der Vertiefungsmodule III des BA-Studiengangs Asienwissenschaften an der Universität Bonn sowie Kenntnisse über die in dieser Sprache verfasste Literatur, ferner über Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in China, der Mongolei oder Tibet nachweisen, wie sie dem Abschluss der Wahlpflichtmodule „Geschichte Ost- und Zentralasiens“, „Kultur- und Geistesgeschichte Ost- und Zentralasiens“ und „Politik Chinas, der Mongolei und Tibets“ entsprechen. Die Eignung der Bewerber, die die vorgenannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im BA-Studiengang Asienwissenschaften an der Universität Bonn mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 absolviert haben, gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 2 Pflichtmodule (30 LP), 2 zu belegende Wahlpflichtmodule Erstsprache (30 LP), 2 zu belegende Wahlpflichtmodule Zweitsprache (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Module des M. A. Sprach- und Kulturwissenschaft ‘Chinas, der Mongolei und Tibets’ (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei und Tibet’**

S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung

### **1. Studienjahr / Pflichtmodul**

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme                                      | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform                   | LP |
|--|--------|---------------------------|--|--|--------------------------------|----|
| Geschichte Chinas, der Mongolei und Tibets (S, S, S) | 2 Sem. | keine                     | 1 Referat in jedem der drei Seminare; 1 schriftliche Hausarbeit zum Thema eines der Referate | Vertiefung inhaltlicher und methodologischer Fragen zu Geschichte und Gesellschaft Chinas, der Mongolei und Tibets; eingehende Behandlung von Einzelaspekten, Geschichte einzelner Teilregionen; Kenntnis der einschlägigen Literatur, auch zu speziellen Fragestellungen; eingehende Behandlung politischer und sozialer Systeme, Institutionen und Wandlungsprozesse in den betr. Regionen | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

### **1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule**

Aus dem Angebot sind ein Modul Erstsprache und zwei konsekutive Module Zweitsprache zu wählen

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                      | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|--|---|---|--------------|----|
| Modul I Erstsprache Aufbaumodul Klassisches Chinesisch (Ü, Ü, Ü) | 2 Sem. | für Studierende mit der Erstsprache Chinesisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von Grundkenntnissen des Klassischen Chinesisch; Lesen, Translitterieren und Schreiben von Langzeichen; Kenntnis der Grammatik des Klassischen Chinesisch (Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Texte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel   | Klausur      | 15 |
| Modul I Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)        | 2 Sem. | für Studierende mit der Erstsprache Mongolisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | vertiefte Kenntnisse der klassischen mongolischen Schriftsprache und des modernen Mongolisch (einschl. Fachtexte); vertiefte Kenntnis der verschiedenen Quellengattungen; Kenntnis der betreffenden Literatur und Hilfsmittel   | Klausur      | 15 |
| Modul I Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)         | 2 Sem. | für Studierende mit der Erstsprache Tibetisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | vertiefte Kenntnisse der klassischen tibetischen Schriftsprache und des modernen Tibetisch (einschl. Fachtexte); vertiefte Kenntnis der verschiedenen Quellengattungen  | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Chinesisch (V, Ü, Ü, Ü)                     | 1 Sem. | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von Grundkenntnissen der chinesischen Sprache; ca. 350 chinesische Schriftzeichen und ca. 450 Wörter; Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Mongolisch (Ü, Ü)                           | 1 Sem. | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die mongolische Schrift und ihre Transliteration; Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie; Einführung in die Grammatik der klassischen mongolischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau); Erwerb eines Grundwortschatzes; Erwerb der Fähigkeit, in mongolischen Schriften geschriebene Texte flüssig lesen und korrekt transliterieren zu können; Grundverständnis des Mongolischen als einer agglutinierenden Sprache | Klausur      | 15 |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen       | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|---|--------|---------------------------------|---|--|--------------|----|
| Modul I Zweitsprache Sanskrit (Ü)             | 1 Sem. | keine                           | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; Lesen, Translitterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionsslehre, Grundregeln der Syntax); Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel  | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)         | 1 Sem. | keine                           | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration; Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie; Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau); Erwerb eines Grundwortschatzes  | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Chinesisch (V, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Chinesisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der Grundkenntnisse der chinesischen Sprache; Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen; ca. 450 Schriftzeichen und ca. 750 Wörter; näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Mongolisch (Ü, Ü, Ü)    | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Mongolisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen mongolischen Schriftsprache; Ausbau des Wortschatzes; Benutzung der einschlägigen Wörterbücher; Lektüre leichter narrativer Texte; Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Mongolisch; Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik; Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der mongolischen Schrift                         | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Sanskrit (Ü)            | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Sanskrit   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; verbessertes Lesen, Translitterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- und Kompositionsslehre, weitere Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü, Ü)     | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Tibetisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen tibetischen Schriftsprache; Ausbau des Wortschatzes; Benutzung der einschlägigen Wörterbücher; Lektüre leichter narrativer Texte; Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Tibetisch; Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik; Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der tibetischen Schrift                            | Klausur      | 15 |

## 2. Studienjahr / Pflichtmodul

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                  | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform                   | LP |
|--|--------|--|---|--|--------------------------------|----|
| Aufbaumodul China, Mongolei, Tibet (S, S, S) | 1 Sem. | Geschichte Chinas, der Mongolei und Tibets | 1 Referat in jedem der beiden Seminaren und im Kolloquium;<br>1 schriftliche Hausarbeit zum Thema eines der Referate in den Seminaren | vertiefte Kenntnisse in Geschichte, Kulturgeschichte, Gesellschaft und Politik Chinas, der Mongolei und Tibets;<br>eingehende Behandlung von Einzelaspekten sowie einzelnen Teilregionen; Kenntnis der einschlägigen Literatur, auch zu speziellen Fragestellungen; Überblick über die methodologischen Probleme | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

## 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

*Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen*

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                              | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|---|--------|--|---|---|--------------|----|
| Modul II Erstsprache Aufbaumodul Quellenlektüre Klassisches Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü) | 2 Sem. | Modul I Erstsprache Aufbaumodul Klassisches Chinesisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | selbstständige philologische Erschließung von klassischen chinesischen Texten aus verschiedenen Quellengattungen und Epochen; kritische Analyse von klassischen chinesischen Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragen      | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch (Ü, Ü, Ü, Ü)                            | 2 Sem. | Modul I Erstsprache Aufbaumodul Mongolisch I           | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb der Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der mongolischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und auszuwerten;<br>Erwerb fortgeschrittenener sprachlicher Kommunikationsfähigkeit | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)                          | 2 Sem. | Modul I Erstsprache Aufbaumodul Tibetisch I            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb der Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der tibetischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und auszuwerten;<br>Erwerb fortgeschrittenener sprachlicher Kommunikationsfähigkeit  | Klausur      | 15 |

## Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Geschichte und Kultur der Region ‘China, Mongolei und Tibet’:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Geschichte und Kultur West- und Südasiens“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die an den Wahlpflichtmodulen „Islam in Westasien“, „Südasien“ und „Religion und Gesellschaft in West- und Südasien“ und entweder am Vertiefungsmodul Arabisch III, Hindi II, Persisch III oder Sanskrit II teilgenommen sowie insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer asienwissenschaftlicher Studiengänge an anderen Hochschulen des In- und Auslands, die vergleichbare Module zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen belegt sowie insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer, nicht asienbezogener Studiengänge, die sich im Rahmen ihres Studiums erworbene Kenntnisse vergleichbar zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen nachweisen und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber insbesondere Fähigkeiten in der Übersetzung in einer der Sprachen Arabisch, Hindi, Persisch oder Sanskrit auf dem Niveau der Vertiefungsmodule III (Arabisch, Persisch) bzw. Vertiefungsmodule II (Hindi, Sanskrit) des BA-Studiengangs Asienwissenschaften an der Universität Bonn sowie Kenntnisse über die in dieser Sprache verfassten Literatur, ferner über Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in West- und Südasien nachweisen, wie sie dem Abschluss der oben genannten Module entsprechen. Die Eignung der Bewerber, die die vorgenannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule im BA-Studiengang Asienwissenschaften an der Universität Bonn mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 absolviert haben, gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 1 Pflichtmodul (15 LP), 2 zu belegende Wahlpflichtmodule Erstsprache (30 LP), 3 zu belegende Wahlpflichtmodule Zweitsprache (45 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Module des M. A. Sprach- und Kulturwissenschaft West- und Südasiens (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Geschichte und Kultur West- und Südasiens**

Ü = Übung; S = Seminar

### **1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule**

**Aus dem Angebot sind jeweils zwei konsekutive Module Erstsprache und zwei konsekutive Module Zweitsprache zu wählen**

| <b>Modul</b>                                    | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahme-voraussetzungen</b>             | <b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand / Lernziel</b>   | <b>Prüfungsform</b> | <b>LP</b> |
|---|--------------|--|--|--|---------------------|-----------|
| Modul I Erstsprache Klassisches Arabisch (Ü, Ü) | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Arabisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Einführung in die syntaktischen Besonderheiten des Klassischen Arabisch; Einführung in die lexikalischen Besonderheiten des Klassischen Arabisch; Aneignung des Umgangs mit den relevanten Hilfsmitteln; Kontextualisierung der Texte; Grundkenntnisse der verschiedenen Quellengattungen  | Klausur             | 15        |
| Modul I Erstsprache Hindi (Ü, Ü)                | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Hindi    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | vertiefte Kenntnis von Wortschatz und Idiomatik; Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre literarischer Texte in Hindi; Fähigkeit, grammatische, stilistische und literarische Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu erklären; Grundkenntnisse über die Entwicklung der Hindi-Literatur von den Anfängen bis in die Gegenwart; Verbesserung der kommunikativen Fähigkeit in Wort und Schrift; Entwicklung forschungsrelevanter Fragestellungen im Hinblick auf einzelne Epochen und Autoren der Hindi-Literatur | Klausur             | 15        |
| Modul I Erstsprache Persisch (Ü, Ü)             | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Persisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Persischen; Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der klassischen persischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten; Überblick über die klassische persische Literatur  | Klausur             | 15        |
| Modul I Erstsprache Sanskrit (Ü, Ü)             | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Sanskrit | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Fertigkeiten, die für die philologische Erschließung von Sanskrit-Texten notwendig sind (Lesen von Sanskrit-Texten in verschiedenen Schriften, Anfertigung einer kritischen Edition, Anfertigung einer kommentierten Übersetzung); Fähigkeit zur Analyse von Sanskrit-Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragestellungen   | Klausur             | 15        |
| Modul I Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)      | 1 Sem.       | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift; ca. 700 lexikalische Einheiten; Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur             | 15        |
| Modul I Zweitsprache Hindi (Ü)                  | 1 Sem.       | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis von Teilen der Grammatik des Hindi (Lautlehre, Teile der Formenlehre, Grundregeln der Syntax); Übersetzen sehr einfacher Hindisätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel; Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf allereinfachstem Niveau   | Klausur             | 15        |
| Modul I Zweitsprache Osmanisch (Ü)              | 1 Sem.       | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Einführung in die syntaktischen Besonderheiten des Osmanischen; Einführung in die lexikalischen Besonderheiten des Osmanischen; Aneignung des Umgangs mit den relevanten Hilfsmitteln; Kontextualisierung der Texte; Grundkenntnisse der verschiedenen Quellengattungen  | Klausur             | 15        |
| Modul I Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)         | 1 Sem.       | keine  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Erwerb von Grundkenntnissen der persischen Sprache; ca. 450 Wörter; Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur             | 15        |

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|--|---|--|--------------|----|
| Modul I Zweitsprache Sanskrit (Ü)                | 1 Sem. | keine                                    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionsslehre, Grundregeln der Syntax); Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel   | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)            | 1 Sem. | keine                                    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration; Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie; Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau); Erwerb eines Grundwortschatzes  | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)       | 1 Sem. | keine                                    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von Grundkenntnissen der türkischen Sprache; Beherrschung von ca. 900 Lexemen; Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul I Zweitsprache Urdu (Ü)                    | 1 Sem. | keine                                    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von Grundkenntnissen des Urdu und seiner Grammatik; Fähigkeit, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher leichte bis mittelschwere Urdu-Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen   | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Klassisches Arabisch (Ü, Ü) | 1 Sem. | Modul I Erstsprache Klassisches Arabisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Klassischen Arabisch; Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen der klassischen arabischen Schriftsprache selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten; Überblick über die klassische arabische Literatur  | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Hindi (Ü, Ü)                | 1 Sem. | Modul I Erstsprache Hindi                | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Fähigkeiten zur selbstständigen Lektüre literarischer Texte aller Epochen der Hindi-Literatur seit 1800; grundlegende Kenntnisse der klassischen literarischen Dialekte (insbesondere Braj, Awadhi); Überblick über die einzelnen Epochen der Hindi-Literatur; Kenntnis von einzelnen Autoren, Tendenzen und literarischen Bewegungen; Fähigkeit, literarische Texte sprachlich und stilistisch einzuordnen und im Kontext zu interpretieren; vertiefte Kenntnisse von Wortschatz und Idiomatik; kommunikative Grundkompetenz in Wort und Schrift in einer größeren Bandbreite kommunikativer Situationen; Entwicklung forschungsrelevanter Fragestellungen im Hinblick auf einzelne Epochen und Autoren der Hindi-Literatur | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Persisch (Ü, Ü)             | 1 Sem. | Modul I Erstsprache Persisch             | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit verschiedenen persischen Textgattungen; Aneignung vertiefter Kenntnisse von Wortschatz und Idiomatik der persischen Sprache; Fähigkeit, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwere persische Texte zu verstehen, historisch-kritisch auszuwerten und kompetent zu übersetzen; vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen der persischen Literaturgeschichte  | Klausur      | 15 |
| Modul II Erstsprache Sanskrit (Ü, Ü)             | 1 Sem. | Modul I Erstsprache Sanskrit             | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Verfeinerung der für die philologische Analyse von Sanskrit-Texten notwendigen Fertigkeiten; Verbesserung der Fähigkeit zur Analyse von Sanskrit-Texten im Hinblick auf forschungsrelevante Fragestellungen  | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)      | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Arabisch            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erweiterung und Festigung der Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift; ca. 800 lexikalische Einheiten; näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |

| Modul                                       | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen      | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|---|--------|--------------------------------|---|---|--------------|----|
| Modul II Zweitsprache Hindi (Ü)             | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Hindi     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des Hindi (weitere Teile der Formenlehre, weitere Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Hindisätze und sehr einfacher Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel; Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachstem Niveau | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Osmanisch (Ü)         | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Osmanisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung der Kenntnis der Grammatik, Lexik und Idiomatik des Osmanischen; Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen des Osmanischen selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten; Überblick über die osmanische Literatur   | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)    | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Persisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der Grundkenntnisse der persischen Sprache; Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen; ca. 750 Wörter; näherungsweise Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Sanskrit (Ü)          | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Sanskrit  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- und Kompositionslernen, weitere Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel                                 | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü, Ü)   | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Tibetisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration; Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie; Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau); Erwerb eines Grundwortschatzes   | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Türkisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der Grundkenntnisse der türkischen Sprache; Beherrschung von ca. 1800 Lexemen; Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur      | 15 |
| Modul II Zweitsprache Urdu (Ü)              | 1 Sem. | Modul I Zweitsprache Urdu      | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Urdu; Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit verschiedenen Textgattungen des Urdu; Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere bis schwere Urdu-Texte zu verstehen  | Klausur      | 15 |

## 1. / 2. Studienjahr / Pflichtmodul

| Modul                                     | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform                   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|---|--------------------------------|----|
| Aufbaumodul West- und Südasiens (S, S, S) | 2 Sem. | keine                     | 4 mündliche Referate; 2 schriftliche Hausarbeiten       | Erweiterung und Vertiefung des im BA-Studium erworbenen Wissens über Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in West- und Südasiens; Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme in den Bereichen Geschichte, Religion, Kultur und Gesellschaft in West- und Südasiens zu erkennen und Ansätze zu ihrer Lösung kritisch zu beurteilen | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

## 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen       | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------------|---|---|--------------|----|
| Modul III Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Arabisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erweiterung und Festigung der Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift mit dem Ziel, das „Basislernprogramm“ zu beenden; ca. 800 lexikalische Einheiten; Übergang von Niveau A2 zu Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Hindi (Ü)             | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Hindi     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; flüssiges Lesen, sicheres Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis schwieriger Teile der Grammatik des Hindi (schwierige Teile der Formenlehre, weitere Regeln der Syntax); Übersetzen einfacher Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel; Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachem Niveau  | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Osmanisch (Ü)         | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Osmanisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung der Kenntnis der Grammatik, Lexik und Idiomatik des Osmanischen; Fähigkeit, Texte aus unterschiedlichen Quellengattungen und Sprachstufen des Osmanischen selbstständig zu übersetzen und historisch-kritisch auszuwerten; Überblick über die osmanische Literatur   | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Persisch (Ü, Ü, Ü)    | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Persisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse der persischen Sprache; Erwerb eines Repertoires an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung von Alltagssituationen; ca. 700 Wörter; Übergang von Niveau A2 zu Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Sanskrit (Ü)          | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Sanskrit  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; flüssiges Lesen, sicheres Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis schwieriger Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (schwierige Teile der Formen- und Kompositionenlehre, weitere Regeln der Syntax); Übersetzen einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel   | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Tibetisch (Ü, Ü)      | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Tibetisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung und Festigung der Grammatikkenntnisse in der klassischen tibetischen Schriftsprache durch Textlektüre; Ausbau des Wortschatzes; Fähigkeit, sich in der modernen Umgangssprache unter Verwendung einfacher syntaktischer Strukturen in alltäglichen Situationen auszudrücken, sofern die betr. Realien präsent bzw. vertraut sind; Verstehen kurzer, einfacher Äußerungen zu vertrauten Sachverhalten; Einführung in die Besonderheiten der Grammatik der modernen tibetischen Schriftsprache | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Türkisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Vertiefung und Erweiterung der bisher erworbenen Kenntnisse der türkischen Sprache; Beherrschung von ca. 3000 Lexemen; unterhalb von Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur      | 15 |
| Modul III Zweitsprache Urdu (Ü)              | 1 Sem. | Modul II Zweitsprache Urdu      | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | weitere Vertiefung der Kenntnis der Grammatik des Urdu; Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwere Urdu-Texte zu verstehen, historisch-kritisch auszuwerten und kompetent zu übersetzen; Überblick über die Urdu-Literatur   | Klausur      | 15 |

### Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Geschichte und Kultur West- und Südasiens:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die das Vertiefungsmodul III in einer der vier Sprachen Arabisch, Chinesisch, Japanisch oder Türkisch und das Vertiefungsmodul I in einer weiteren der vier Sprachen oder in Koreanisch sowie das Wahlpflichtmodul Grundlagen der Sprachwissenschaft absolviert haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die über Kenntnisse in zwei der genannten Sprachen sowie in Sprachwissenschaft verfügen, wobei diese Kenntnisse dem Abschluss des Vertiefungsmoduls III in der gewählten Erst-, dem Abschluss des Vertiefungsmoduls I in der gewählten Zweitsprache und dem Abschluss des oben genannten Wahlpflichtmoduls gleichwertig sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anhang 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber in einer Klausur und/oder mündlichen Prüfung nachweisen, dass sie Kenntnisse in der als Erstsprache gewählten Sprache besitzen, die mindestens auf dem Niveau von Vertiefungsmodul III der betreffenden Sprache im BA-Studiengang Asienwissenschaften der Universität Bonn liegen, ferner Kenntnisse in der Zweitsprache, die dem Abschluss des Vertiefungsmoduls I der betreffenden Sprache im BA-Studiengang Asienwissenschaften der Universität Bonn gleichwertig sind, und Kenntnisse in Sprachwissenschaft, die dem Abschluss des oben genannten Wahlpflichtmoduls gleichwertig sind. Die Eignung der Bewerber, die die vorgenannten Vertiefungsmodule und das Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Asienwissenschaften an der Universität Bonn sowie die BA-Arbeit mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 absolviert haben, gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 3 zu belegende Wahlpflichtmodule in der Erstsprache (45 LP), 2 zu belegende Wahlpflichtmodule in der Zweitsprache (30 LP), 1 Wahlpflichtmodul Allgemeine Sprachwissenschaft oder Asiatische Kulturwissenschaft (15 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Module des M. A. Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen)  
(§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Orientalische und asiatische Sprache (Übersetzen)**

Ü = Übung; S = Seminar

### **1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule**

Aus dem Angebot sind in der Erstsprache ein und in der ZweitSprache zwei Module zu wählen.

| <b>Modul</b>  | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahme-voraussetzungen</b>                | <b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand / Lernziel</b>  | <b>Prüfungsform</b> | <b>LP</b> |
|---|--------------|---|--|---|---------------------|-----------|
| Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)   | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Arabisch    | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                        | Erwerb von Übersetzungsstrategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb fachsprachlicher Terminologien;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Umsetzung von übersetzungstheoretischen Thesen;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens   | Klausur             | 15        |
| Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Chinesisch  | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                        | Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur             | 15        |
| Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch (Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Japanisch   | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                        | Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur             | 15        |
| Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)   | 1 Sem.       | für Studierende mit der Erstsprache Türkisch    | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                        | Erwerb von Strategien für das Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung grundlegender übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd unterer bis mittlerer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur             | 15        |
| Aufbaumodul I ZweitSprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)             | 1 Sem.       | für Studierende mit der ZweitSprache Arabisch   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Die Studierenden vertiefen und erweitern bisher erworbene Sprachkenntnisse. Sie entwickeln ihre Fähigkeiten weiter, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltsmäßig zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben. Sie bauen ihre Fähigkeiten des fremdsprachlichen Hörverständens, der Partizipation an Diskussionen und Gesprächen aus. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache.<br>Es werden ca. 800 lexikalische Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens | Klausur             | 15        |
| Aufbaumodul I ZweitSprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü)           | 1 Sem.       | für Studierende mit der ZweitSprache Chinesisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache.<br>Vermittelt werden ca. 400 Schriftzeichen und ca. 800 Wörter. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.   | Klausur             | 15        |

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                       | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---|---|---|--------------|----|
| Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch (Ü, Ü)      | 1 Sem. | für Studierende mit der Zweitsprache Japanisch  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache und grundlegende kommunikative Strategien zur Teilnahme an Diskussionen zu Themen, die z.T. über das Alltagsleben hinausgehen.<br>Vermittelt werden ca. 700 bis 800 Lexeme sowie ca. 150 bis 200 sinojapanische Wortschriftzeichen ( <i>kanji</i> ). Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem. | für Studierende mit der Zweitsprache Koreanisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben grundlegende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache und können diese Texte auf ihre grundlegenden Inhalte hin analysieren und wiedergeben.<br>Vermittelt werden ca. 600 weitere Wörter. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens.   | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü)    | 1 Sem. | für Studierende mit der Zweitsprache Türkisch   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb grundlegender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben.<br>Das Niveau bei Abschluss des Moduls liegt etwas höher als Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens  | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul II Zweitsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü)   | 1 Sem. | Aufbaumodul I Zweitsprache Arabisch             | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden entwickeln ihre Fähigkeiten weiter, arabische Texte (schriftliche, mündliche) inhaltsmäßig zu erfassen und auf Deutsch wiederzugeben. Sie erhalten Einführungen ins Übersetzen Arabisch-Deutsch und Deutsch-Arabisch. Sie bauen ihre Fähigkeiten des fremdsprachlichen Hörverständens, der Partizipation an Diskussionen und Gesprächen weiter aus. Sie verbessern ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit fachrelevanten Texten in der Fremdsprache.<br>Es werden ca. 800 lexikalische Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul II Zweitsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Aufbaumodul I Zweitsprache Chinesisch           | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden entwickeln umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in chinesischer Sprache und die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in chinesischer Sprache im Hinblick auf ihre grundlegenden Inhalte zu analysieren und wiederzugeben.<br>Vermittelt werden ca. 300 Schriftzeichen und ca. 800 Wörter. Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben.   | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul II Zweitsprache Japanisch (Ü, Ü)     | 1 Sem. | Aufbaumodul I Zweitsprache Japanisch            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden entwickeln umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in japanischer Sprache; sie können wissenschaftliche Texte in japanischer Sprache im Hinblick auf deren grundlegende Inhalte analysieren und wiedergeben.<br>Vermittelt werden ca. 700 bis 800 Lexeme sowie ca. 150 bis 200 sinojapanische Wortschriftzeichen ( <i>kanji</i> ). Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau lässt sich als Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens beschreiben.   | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul II Zweitsprache Koreanisch (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Aufbaumodul I Zweitsprache Koreanisch           | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben umfassende Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in koreanischer Sprache und können diese Texte inhaltlich analysieren und wiedergeben.<br>Vermittelt werden ca. 600 weitere Wörter. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Übergang vom Niveau B1 zum Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen           | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|--|--------|-------------------------------------|---|--|--------------|----|
| Aufbaumodul II Zweitsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Aufbaumodul I Zweitsprache Türkisch | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb umfassender Lesestrategien für den Umgang mit wissenschaftlichen Texten in türkischer Sprache sowie der Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in türkischer Sprache inhaltlich zu analysieren und wiederzugeben.<br>Das Niveau bei Abschluss des Moduls entspricht Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens. | Klausur      | 15 |

## 1. / 2. Studienjahr

Aus dem Angebot ist jeweils ein Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache und ein Modul Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache zu wählen.

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                       | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform                          | LP |
|---|--------|---|---|---|---------------------------------------|----|
| Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Arabisch (Ü, Ü, Ü, Ü)                   | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch   | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                 | Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens | Seminarprüfung                        | 15 |
| Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Chinesisch (Ü, Ü, Ü, Ü)                 | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                 | Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens | Seminarprüfung                        | 15 |
| Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Japanisch (Ü, Ü, Ü, Ü)                  | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch  | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                 | Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens | Seminarprüfung                        | 15 |
| Aufbaumodul II Übersetzen Erstsprache Türkisch (Ü, Ü, Ü, Ü)                   | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Türkisch   | Anfertigung von Übersetzungsprotokollen                 | Erwerb von Strategien für das Übersetzen anspruchsvoller Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;<br>Erwerb von Strategien im Umgang mit Fachsprachen;<br>Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Theorien;<br>Sprachfertigkeiten im Bereich von Rezeption und Produktion schriftlicher Texte: annähernd oberer Bereich der Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens | Seminarprüfung                        | 15 |
| Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Arabisch (S, S)   | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Arabisch   | 1 Referat in jedem der beiden Seminare                  | Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation   | Seminarprüfung oder mündliche Prüfung | 15 |
| Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Chinesisch (S, S) | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Chinesisch | 1 Referat in jedem der beiden Seminare                  | Erwerb sprachwissenschaftlicher Kenntnisse der chinesischen Sprache; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation  | Seminarprüfung oder mündliche Prüfung | 15 |
| Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Japanisch (S, S)  | 2 Sem. | Aufbaumodul I Übersetzen Erstsprache Japanisch  | 1 Referat in jedem der beiden Seminare                  | Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation   | Seminarprüfung oder mündliche Prüfung | 15 |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                         | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform                          | LP |
|---|--------|---|---|---|---------------------------------------|----|
| Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft Erstsprache Türkisch (S, S) | 2 Sem. | Aufbaumodul I<br>Übersetzen Erst-sprache Türkisch | 1 Referat in jedem der beiden Seminare                  | Fähigkeit zur sprachwissenschaftlich fundierten Analyse auch älterer Sprachformen; wissenschaftliche Arbeitsformen; mündliche und schriftliche Präsentation | Seminarprüfung oder mündliche Prüfung | 15 |

## 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodul

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

| Modul                                      | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Sprachwissenschaft (S, S, S)               | 1 Sem. | keine                     | Referate in jedem der Seminare                          | Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen in verschiedenen Teilgebieten der Linguistik, die sie befähigen, sprachbezogene Probleme des Übersetzens zu analysieren und Lösungen zu finden (Einführung in die Phonologie, Morphologie, Syntax, Wortbildung, Lexikologie, Phraseologie; Einführung in Semiotik, Semantik, Pragmatik, Textwissenschaft, Varietätenlinguistik, Fachsprachenforschung).  | Klausur      | 15 |
| Kulturwissenschaft Naher Osten (S, S, S)   | 1 Sem. | keine                     | Referate in jedem der Seminare                          | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Kultur und Religion des Islam in Westasien; Kenntnis der grundlegenden einschlägigen Literatur; Überblick über die methodologischen Probleme, die sich bei der Erarbeitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim historischen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben; Grundkenntnisse kulturwissenschaftlichen Arbeitens.  | Klausur      | 15 |
| Kulturwissenschaft China / Japan (S, S, S) | 1 Sem. | keine                     | Referate in jedem der Seminare                          | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Geschichte Ost- und Zentralasiens und seiner Regionen und Staaten; Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Literatur; Überblick über die methodologischen Probleme, die sich bei der Erarbeitung einer Geschichte von Großregionen sowie beim historischen Vergleich von Regionen, Staaten und Gesellschaften ergeben; Grundkenntnisse geschichtswissenschaftlichen Arbeitens; Wahrnehmung des Spannungsverhältnisses zwischen Fremd- und Selbstbildern von Gesellschaften und ihrem historischen Wandel im Rahmen von Regionen und Staaten als wichtiges Element interkulturellen Lernens | Klausur      | 15 |

## Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Orientalische und asiatische Sprachen (Übersetzen):

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Regionalwissenschaft Japan**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Regionalwissenschaft Japan“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die an den Modulen „Modernes Japan II“, „Methodenmodul Japan“ und „Vertiefungsmodul Japanischlektüre“ bzw. „Vertiefungsmodul Japanisch III“ teilgenommen und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, Kunsthochschulen oder Pädagogischen Hochschulen, die einen Hochschulabschluss in einem japanwissenschaftlichen Studiengang erworben, vergleichbare zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen belegt und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- c) in Ausnahmefällen auch Absolventinnen und Absolventen anderer, nicht japanwissenschaftlicher Studiengänge, die über japanische Sprachkenntnisse sowie Landeskenntnisse (Gesellschaft, Wirtschaft, Geschichte, Kultur) verfügen, wie sie im Umfang den unter a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen entsprechen, und die insgesamt eine Abschlußnote von mindestens 2,5 erzielt haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber Fähigkeiten bzw. Kenntnisse in den folgenden Bereichen nachweisen: japanische Sprache; vertiefte Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans und/oder zur Geschichte und Kultur Japans; grundlegende methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Sozialwissenschaften und/oder der Geschichts- und Kulturwissenschaften, wie sie dem Abschluss der oben genannten Module des BA-Studiengangs Asienwissenschaften an der Universität Bonn entsprechen. Die Eignung der Bewerber, die diese Module mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,0 absolviert haben, gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 3 Pflichtmodule Japanisch (45 LP), 3 zu belegende Wahlpflichtmodule (45 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Module des M. A. Regionalwissenschaft Japan (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Regionalwissenschaft Japan**

Ü = Übung; S = Seminar

### **1. Studienjahr / Pflichtmodule**

| <b>Modul</b>                          | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahme-voraussetzungen</b> | <b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand / Lernziel</b>  | <b>Prüfungsform</b>         | <b>LP</b> |
|---------------------------------------|--------------|----------------------------------|--|---|-----------------------------|-----------|
| Aufbaumodul Japanisch I<br>(Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem.       | keine                            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte; Erarbeiten der grundlegenden Fachterminologie in dem behandelten Sachgebiet; Erweiterung der Sachkenntnisse in dem behandelten Fachgebiet; Fähigkeit, den Textaufbau zu erkennen und rhetorische und argumentative Strukturen nachzuvollziehen; Beherrschung der relevanten Sprachformen; Fähigkeit, einfache Fachtexte terminologisch und stilistisch korrekt in die entsprechende deutsche Fachsprache zu übersetzen; Kenntnisse von Morphologie und Syntax, Stileigenheiten und Schrifttypen der vormodernen Schriftsprache; Umgang mit den relevanten sprachlichen und lexikalischen Hilfsmitteln; Fähigkeit zur Lektüre wissenschaftlicher japanischer Texte; Fähigkeit zur Lektüre vormoderner schriftsprachlicher Texte; Erstellung von Übersetzungen | Seminarprüfung oder Klausur | 15        |
| Aufbaumodul Japanisch II<br>(Ü, Ü, Ü) | 1 Sem.       | Aufbaumodul Japanisch I          | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte; Erfassen des Textinhalts bezüglich seiner materialen und methodischen Gesichtspunkte; Erfassen größerer Textmengen; Herausziehen relevanter Passagen; Exzerpieren; Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte als Vorstufe der Evaluierung; Kenntnisse von Morphologie und Syntax, Stileigenheiten und Schrifttypen der sinojapanischen Schriftsprache; Erweiterung der Sach- und Methodenkenntnisse in dem behandelten Fachgebiet   | Seminarprüfung oder Klausur | 15        |

### **1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule**

Aus dem Angebot sind zwei konsekutive Module zu wählen.

| <b>Modul</b>                                      | <b>Dauer</b> | <b>Teilnahme-voraussetzungen</b> | <b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b> | <b>Prüfungsgegenstand / Lernziel</b>  | <b>Prüfungsform</b>            | <b>LP</b> |
|---|--------------|----------------------------------|--|---|--------------------------------|-----------|
| Wirtschaft und Gesellschaft Japans I<br>(S, S, S) | 1 Sem.       | keine                            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans; Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen; mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; Argumentieren über gegebene Inhalte; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten; wissenschaftliche Arbeitsformen; Zitierformen  | Klausur oder mündliche Prüfung | 15        |
| Geschichte und Kultur Japans I<br>(S, S, S)       | 1 Sem.       | keine                            | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen              | Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der Geschichte und der Kultur Japans; Fähigkeit zur Anwendung historischer und kulturwissenschaftlicher Methoden; Vermittlung methodologischen Wissens; Fähigkeit, Themen selbstständig anhand von japanischsprachigem Material zu erarbeiten, Forschungsgeschichte, Theorien und Quellenmaterial kritisch zu beurteilen sowie komplexe Zusammenhänge zu erfassen und darzustellen; Recherche und Auswertung von Literatur; Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten; mündliche Präsentation erarbeiteter Inhalte in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; wissenschaftliche Argumentation; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen in Form von Hausarbeiten; Formen wissenschaftlichen Arbeitens; Erschließung anwendungsbezogener Aspekte | Klausur oder mündliche Prüfung | 15        |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen            | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform                   | LP |
|---|--------|--------------------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| Wirtschaft und Gesellschaft Japans II (S, S, S) | 1 Sem. | Wirtschaft und Gesellschaft Japans I | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans; Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen; mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; Argumentieren über gegebene Inhalte; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten; wissenschaftliche Arbeitsformen; Zitierformen   | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |
| Geschichte und Kultur Japans II (S, S, S)       | 1 Sem. | Geschichte und Kultur Japans I       | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erweiterung und Vertiefung des Wissens auf dem Gebiet der Geschichte und der Kultur Japans; Fähigkeit zur eigenständigen Auswahl und Anwendung einschlägiger, dem jeweiligen Gegenstand angemessener wissenschaftlicher Methoden und der kritischen Auseinandersetzung mit Quellenmaterial, Theorien und Methoden; Recherche und Auswertung von Literatur; Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten; mündliche Präsentation erarbeiteter Inhalte in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; wissenschaftliche Argumentation; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen in Form von Hausarbeiten; Formen wissenschaftlichen Arbeitens; Erschließung anwendungsbezogener Aspekte | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

## 2. Studienjahr / Pflichtmodul

| Modul                               | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|-------------------------------------|--------|---------------------------|---|---|----------------|----|
| Aufbaumodul Japanisch III (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Aufbaumodul Japanisch II  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung einschlägiger Texte; Beherrschung der relevanten Sprachformen; inhaltliche und methodische Kompetenz im Umgang mit komplexen Texten; Einordnung von Texten in größere sachliche Zusammenhänge und Fachdiskussionen; Fähigkeit, auch komplexe Fachtexte terminologisch und stilistisch korrekt in die entsprechende deutsche Fachsprache zu übersetzen; Fähigkeit zur Lektüre und Übersetzung vormoderner Schriftstile; Erstellung von Kurzrezensionen; Umgang mit den relevanten sprachlichen und lexikalischen Hilfsmitteln; Fähigkeit zur Lektüre wissenschaftlicher japanischer Texte; Fähigkeit zur Lektüre vormoderner schriftsprachlicher Texte; Erstellung von Übersetzungen, Exzerpten und Rezensionen; wissenschaftliche Arbeitsformen; Zitierformen | Seminarprüfung | 15 |

## 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen.

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen             | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------------------|---|--|----------------|----|
| Seminarmodul Wirtschaft und Gesellschaft Japans (S, S, S) | 1 Sem. | Wirtschaft und Gesellschaft Japans II | jeweils 1 Referat in jedem der drei Seminare            | Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Wirtschaft und Gesellschaft Japans; Erprobung japanbezogener und sozialwissenschaftlicher methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten an Einzelthemen; mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; Argumentieren über gegebene Inhalte; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von Zusammenhängen in Form von Hausarbeiten; wissenschaftliche Arbeitsformen; Zitierformen | Seminarprüfung | 15 |

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen       | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------------|---|--|----------------|----|
| Seminarmodul Geschichte und Kultur Japans (S, S, S) | 1 Sem. | Geschichte und Kultur Japans II | jeweils 1 Referat in jedem der drei Seminare            | Erweiterung des Wissens auf dem Gebiet der Geschichte und der Kultur Japans; Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung gegenstandsgerechter wissenschaftlicher Methoden; Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Quellenmaterial und Theorien; Kenntnisse zur Abfassung größerer wissenschaftlicher Arbeiten im Umfang und vom wissenschaftlichen Anspruch einer Master-Arbeit; Recherche und Auswertung von Literatur; Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen japanischen Texten; Erarbeitung der Quellenbasis für eine wissenschaftliche Arbeit; Kenntnisse über die Quellsorten und -bestände; mündliche Präsentation von Inhalten in Referatsform; Konzeption von Thesenpapieren; Argumentieren über gegebene Inhalte; Moderieren von Seminarsitzungen; Diskussionsleitung; schriftliche Darstellung von komplexen Zusammenhängen in Form von umfangreichen Hausarbeiten; wissenschaftliche Arbeitsformen; Zitierformen; Erschließung anwendungsbezogener Aspekte | Seminarprüfung | 15 |

**Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Regionalwissenschaft Japan:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Regionalwissenschaft Südostasien**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Regionalwissenschaft Südostasien“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die an den Vertiefungsmodulen Chinesisch III oder Indonesisch II sowie an den Wahlpflichtmodulen „Gesellschaft und Kultur in Südostasien“ und „Religion und Gesellschaft in Südostasien“ teilgenommen haben und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge einer anderen Hochschule des In- und Auslands, die vergleichbare Module zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen belegt haben und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer, nicht asienbezogener Studiengänge, die im Rahmen ihres Studiums erworbene Kenntnisse vergleichbar zu den in a) genannten Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen nachweisen und insgesamt eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber fachspezifische Kompetenzen nachweisen, wie sie dem Abschluss der oben genannten Module des BA-Studiengangs Asienwissenschaften an der Universität Bonn entsprechen. Die Eignung der Bewerber, die diese Module mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 absolviert haben, gilt als festgestellt.

**(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 4 Pflichtmodule (60 LP), 2 zu belegende Sprachmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

**(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt

**(4) Module des M. A. Regionalwissenschaft Südostasien (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## Modulplan: M. A. Regionalwissenschaft Südostasien

S = Seminar; Ü = Übung

### 1. Studienjahr / Pflichtmodule

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|---|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Aufbaumodul Südostasien I<br>Entwicklung pluraler Gesellschaften<br>(S, S, S) | 1 Sem. | keine                     | 1 Referat in jedem der drei Seminare                    | Kenntnis der grundlegenden und für Südostasien relevanten Gesellschaftstheorien, insbesondere der Theorien zu pluralen Gesellschaften;<br>Kenntnis und Analyse diverser Probleme pluraler Gesellschaften in Südostasien, wie z.B. Minderheitenproblematik, Nation Building, Multi-Ethnizität etc.;<br>Fähigkeit, die einschlägigen Theorien auf charakteristische Probleme südostasiatischer Gesellschaften anzuwenden und auch aktuelle Entwicklungen in diesem Licht zu analysieren und zu bewerten | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul Südostasien II<br>Kultur und Entwicklung<br>(S, S, S)             | 1 Sem. | Aufbaumodul Südostasien I | 1 Referat in jedem der drei Seminare                    | Kenntnis von für Südostasien relevanten Kultur- und Entwicklungstheorien, wie z.B. Zivilisationstheorie, Theorien zur interkulturellen Kommunikation, Modernisierungstheorie, Theorien der Postmoderne, Theorien zur Wissensgesellschaft;<br>Fähigkeit zur Anwendung dieser Theorien auf der Grundlage der spezifischen Situation der jeweiligen Länder Südostasiens;<br>Überprüfung und kritische Beurteilung der Theorien anhand der gegenwärtigen Situation südostasiatischer Länder               | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul Südostasien III<br>Politik und Gesellschaft<br>(S, S, S)          | 1 Sem. | Aufbaumodul Südostasien I | 1 Referat in jedem der drei Seminare                    | breite Kenntnis der politischen Besonderheiten südostasiatischer Gesellschaften;<br>Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Länder, in Bereichen wie der Rolle des States und der Zivilgesellschaft, Demokratisierungsprozesse, wirtschaftliche Entwicklung etc.  | Klausur      | 15 |

### 1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen.

| Modul                            | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen  | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|----------------------------------|--------|--|---|--|--------------|----|
| Aufbaumodul Indonesisch I (Ü, Ü) | 1 Sem. | für Studierende mit Indonesisch-Kenntnissen auf dem Niveau des Abschlusses von Vertiefungsmodul Indonesisch II des BA-Studiengangs Asienwissenschaften | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von fortgeschrittenen fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere indonesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen);<br>Erwerb von fortgeschrittener Kommunikationsfähigkeit | Klausur      | 15 |

| Modul                              | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen   | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|------------------------------------|--------|---|---|--|--------------|----|
| Aufbaumodul Chinesisch I (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | für Studierende mit Chinesisch-Kenntnissen auf dem Niveau des Abschlusses von Vertiefungsmodul Chinesisch III des BA-Studiengangs Asienwissenschaften | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von fortgeschrittenen fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher mittelschwere chinesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen); Erwerb von fortgeschrittener Kommunikationsfähigkeit | Klausur      | 15 |

## 1. / 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

| Modul                                   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Aufbaumodul Indonesisch II (Ü, Ü, Ü, Ü) | 2 Sem. | Aufbaumodul Indonesisch I | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von umfassender fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwierige gemein-, fach- und sondersprachliche indonesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen); Befähigung zur kontrastiven Sprachanalyse (Indonesisch-Deutsch); Erwerb von Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Situationen | Klausur      | 15 |
| Aufbaumodul Chinesisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)  | 2 Sem. | Aufbaumodul Chinesisch I  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von umfassender fremdsprachlicher Kompetenz (Befähigung, mit Hilfe zweisprachiger Wörterbücher schwierige gemein-, fach- und sondersprachliche chinesische Texte zu verstehen bzw. zu übersetzen); Erwerb von Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Situationen   | Klausur      | 15 |

## 2. Studienjahr / Pflichtmodul

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen          | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|------------------------------------|---|---|--------------|----|
| Aufbaumodul Südostasien IV Globalisierung und lokale Entwicklung (S, S, S) | 1 Sem. | Aufbaumodul Südostasien II und III | 1 Referat in jedem der drei Seminare                    | Kenntnis der relevanten Globalisierungstheorien; Fähigkeit, die erarbeiteten Theorien auf ihre Relevanz hinsichtlich der lokalen Entwicklung in Südostasien anzuwenden, z.B. in den Bereichen Wissensgesellschaft, Wissensmanagement, lokales Wissen, soziale Sicherungssysteme und soziale Ungleichheit; Fähigkeit zur Analyse und Einschätzung der aktuellen politischen und sozialen Entwicklung | Klausur      | 15 |

## Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Regionalwissenschaft Südostasien:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

§ 3 (3): Zum Master-Studiengang „Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens“ können zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die wenigstens vier der folgenden religions- bzw. kunsthistorischen BA-Module absolviert und eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben: „Religion und Gesellschaft West- und Südasiens“, „Religion und Gesellschaft Südostasiens“, „Orientalische Kunstgeschichte: Islam und Südasiens“; „Orientalische Kunstgeschichte: Süd-, Südost- und Ostasien“; „Grundlagen zu Religion und Kunst in Asien und im Orient“;
- b) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn, die weniger als vier der genannten Wahlpflichtmodule absolviert und eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben, deren Thema der Bachelorarbeit jedoch eindeutig dem Bereich der Religionswissenschaft oder der Orientalischen Kunstgeschichte zugewiesen werden kann;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge der Universität Bonn mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5, in deren Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen eindeutige religionswissenschaftliche, theologische oder kunstwissenschaftliche Inhalte vergleichbar zu den in a) genannten Wahlpflichtmodulen vermittelt werden;
- d) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, Kunsthochschulen oder Pädagogischen Hochschulen, die einen Hochschulabschluss in einem religionswissenschaftlichen oder asienbezogenen kunstwissenschaftlichen Studiengang erworben haben, zu den in a) genannten BA-Modulen vergleichbare Wahlpflichtmodule belegt und eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erzielt haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsbeirat über die Gleichwertigkeit.

Darüber hinaus müssen die Bewerber das erfolgreiche Bestehen der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nachweisen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber fachspezifische Kompetenzen nachweisen, die dem Abschluss der oben genannten Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs Asienwissenschaften der Universität Bonn gleichwertig sind. Die Eignung der Bewerber, die mindestens vier der

vorgenannten Wahlpflichtmodule im BA-Studiengang Asienwissenschaften an der Universität Bonn mit der durchschnittlichen Note von mindestens 2,3 absolviert haben, gilt als festgestellt.

#### **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 2 Pflichtmodule (30 LP), 2 zu belegende Wahlpflichtmodule (30 LP), 2 zu belegende Sprachmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

#### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

#### **(4) Module des M. A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens**

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

### **1. Studienjahr / Pflichtmodule**

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                                  | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme            | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform                   | LP |
|--|--------|--|--|--|--------------------------------|----|
| Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien (V, V, S S) | 1 Sem. | keine  | Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) | Kenntnisse der Kulturgeschichte Süd-, Südost- und Ostasiens anhand der Interpretation literarischer Quellen; Kenntnisse der Kulturgeschichte Süd-, Südost- und Ostasiens anhand des Objektbestandes ausgewählter Bereiche der Skulptur, Malerei und Architektur;<br>Kenntnisse der Arbeitsweisen der Religionswissenschaft und Kunstgeschichte | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |
| Religionen und Kunst in der Islamischen Welt (V, V, S, S)      | 1 Sem. | Modul „Religionen und Kunst in Süd-, Südost- und Ostasien“ | Referat mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) | Kenntnisse der Kulturgeschichte der Islamischen Welt anhand der Interpretation der literarischen Quellen;<br>Kenntnisse der Kulturgeschichte der Islamischen Welt anhand des Objektbestandes ausgewählter Bereiche der Malerei, Kleinkunst und Architektur   | Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

### **1. Studienjahr / Wahlpflichtmodule**

Aus dem Angebot sind zwei konsekutive Sprachmodule zu wählen.

| Modul                                 | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform | LP |
|---------------------------------------|--------|---------------------------|---|--|--------------|----|
| Basismodul Arabisch I (Ü, Ü, Ü, Ü)    | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift.<br>Es werden ca. 700 lexikalische Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Arabisch II (Ü, Ü, Ü, Ü)   | 1 Sem. | Basismodul Arabisch I     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erweitern und festigen Grundkenntnisse des modernen Arabisch in Wort und Schrift.<br>Es werden ca. 800 lexikalische Einheiten vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Chinesisch I (V, Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der chinesischen Sprache.<br>Es werden ca. 350 chinesischen Schriftzeichen und ca. 450 Wörter vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Chinesisch II (V, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Basismodul Chinesisch I   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden bauen ihre Grundkenntnisse der chinesischen Sprache aus. Sie erwerben ein Repertoire an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen.<br>Es werden ca. 450 Schriftzeichen und ca. 750 Wörter vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A“ des europäischen Referenzrahmens.                        | Klausur      | 15 |
| Basismodul Hindi I (Ü)                | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis von Teilen der Grammatik des Hindi (Lautlehre, Teile der Formenlehre, Grundregeln der Syntax); Übersetzen sehr einfacher Hindisätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel; Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf allereinfachstem Niveau | Klausur      | 15 |

| Modul                              | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|------------------------------------|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Basismodul Hindi II (Ü)            | 1 Sem. | Basismodul Hindi I        | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des Hindi (weitere Teile der Formenlehre, weitere Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Hindisätze und sehr einfacher Hinditexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel; Ausdrucksfähigkeit in Hindi in Wort und Schrift auf einfachstem Niveau                         | Klausur      | 15 |
| Basismodul Indonesisch I (Ü, Ü)    | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der indonesischen Sprache; sie erlernen ein elementares Spektrum einfacher Wendungen in Bezug auf persönliche Dinge und Bedürfnisse konkreter Art.<br>Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht ungefähr dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Indonesisch II (Ü, Ü)   | 1 Sem. | Basismodul Indonesisch I  | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden bauen die Grundkenntnisse der indonesischen Sprache weiter aus; sie erlernen ein Repertoire an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen.<br>Das am Ende dieses Moduls erreichte Niveau entspricht ungefähr dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Japanisch I (V, Ü, Ü)   | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in der japanischen Sprache. Es werden ca. 500 Lexeme, die 92 Silbenschriftzeichen sowie ca. 100 sinojapanische Wortschriftzeichen ( <i>kanji</i> ) eingeführt. Erreicht wird das Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Japanisch II (V, Ü, Ü)  | 1 Sem. | Basismodul Japanisch I    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden bauen ihre Grundkenntnisse der japanischen Sprache aus und erlernen ein Repertoire an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen.<br>Es werden ca. 700 bis 800 Lexeme sowie ca. 150 bis 200 sinojapanische Wortschriftzeichen ( <i>kanji</i> ) eingeführt. Das zu erreichende Niveau entspricht je nach Fertigkeit annähernd dem Niveau A1 bis A2 des Referenzrahmens.                                  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Koreanisch I (Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der koreanischen Sprache. Vermittelt werden ca. 400 Wörter und zusätzlich ca. 250 chinesische Zeichen. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Koreanisch II (Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Basismodul Koreanisch I   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden bauen ihre Grundkenntnisse der koreanischen Sprache aus und können einfache Sachverhalte mündlich und schriftlich auf Koreanisch wiedergeben. Vermittelt werden ca. 500 weitere Wörter und zusätzlich ca. 250 chinesische Zeichen. Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Mongolisch I (Ü, Ü)     | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die mongolische Schrift und ihre Transliteration<br>Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie<br>Einführung in die Grammatik der klassischen mongolischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau)<br>Erwerb eines Grundwortschatzes<br>Erwerb der Fähigkeit, in mongolischen Schriften geschriebene Texte flüssig lesen und korrekt translieren zu können<br>Grundverständnis des Mongolischen als einer agglutinierenden Sprache | Klausur      | 15 |

| Modul                                 | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|---------------------------------------|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Basismodul Mongolisch II<br>(Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Basismodul Mongolisch I   | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen mongolischen Schriftsprache<br>Ausbau des Wortschatzes<br>Benutzung der einschlägigen Wörterbücher<br>Lektüre leichter narrativer Texte<br>Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Mongolisch: Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik<br>Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der mongolischen Schrift<br>Entwicklung von Strategien zur grammatischen Analyse mongolischer Texte | Klausur      | 15 |
| Basismodul Persisch I<br>(Ü)          | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der persischen Sprache. Es werden ca. 450 Wörter vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Persisch II<br>(Ü)         | 1 Sem. | Basismodul Persisch I     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Die Studierenden bauen ihre Grundkenntnisse der persischen Sprache aus. Sie erwerben ein Repertoire an elementaren sprachlichen Mitteln für die Bewältigung unkomplizierter Alltagssituationen. Es werden ca. 750 Wörter vermittelt. Das erreichte Niveau entspricht näherungsweise dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens.   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Sanskrit I<br>(Ü)          | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis von Teilen der Grammatik des klassischen Sanskrit (Lautlehre, Teile der Formen- und Kompositionslehre, Grundregeln der Syntax); Übersetzen sehr einfacher Sanskritsätze unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Sanskrit II<br>(Ü)         | 1 Sem. | Basismodul Sanskrit I     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Kenntnis weiterer grundlegender sprachwissenschaftlicher Begriffe; verbessertes Lesen, Transliterieren und Schreiben der Devanagari-Schrift; Kenntnis weiterer Teile der Grammatik des klassischen Sanskrit (weitere Teile der Formen- und Kompositionslehre, weitere Grundregeln der Syntax); Übersetzen einfacher Sanskritsätze und sehr einfacher Sanskrittexte unter Verwendung der gängigen Hilfsmittel  | Klausur      | 15 |
| Basismodul Tibetisch I<br>(Ü, Ü)      | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Einführung in die tibetische Schrift und ihre Transliteration<br>Erwerb von Grundkenntnissen sprachwissenschaftlicher Terminologie<br>Einführung in die Grammatik der klassischen tibetischen Schriftsprache (Wortbildung, Satzbau)<br>Erwerb eines Grundwortschatzes   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Tibetisch II<br>(Ü, Ü, Ü)  | 1 Sem. | Basismodul Tibetisch I    | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Ausbau der grammatischen Grundkenntnisse zur klassischen tibetischen Schriftsprache<br>Ausbau des Wortschatzes<br>Benutzung der einschlägigen Wörterbücher<br>Lektüre leichter narrativer Texte<br>Erwerb von Grundkenntnissen in einer Varietät des modernen Tibetisch: Einführung in Phonetik, Phonologie und Grammatik<br>Erlernen der zeitgenössischen Aussprache der tibetischen Schrift   | Klausur      | 15 |
| Basismodul Türkisch I<br>(Ü, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | keine                     | schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen       | Erwerb von Grundkenntnissen der türkischen Sprache<br>Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens.  | Klausur      | 15 |

| Modul                                  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform | LP |
|--|--------|---------------------------|---|---|--------------|----|
| Basismodul Türkisch II<br>(Ü, Ü, Ü, Ü) | 1 Sem. | Basismodul<br>Türkisch I  | schriftliche und/oder mündliche<br>Studienleistungen    | Ausbau der Grundkenntnisse der türkischen Sprache.<br>Das am Ende des Moduls erreichte Niveau entspricht Niveau A2 des Europäischen<br>Referenzrahmens. | Klausur      | 15 |

## 1. / 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen   | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme                               | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform                       | LP |
|--|--------|---|---|---|------------------------------------|----|
| Religionswissenschaft als<br>Kulturwissenschaft<br>(S, S, S) | 2 Sem. | Modul „Religionen<br>und Kunst in Süd-,<br>Südost- und<br>Ostasien“ | 1 Referat;<br>1 Referat mit anschließender<br>schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) | Kenntnisse zu Theorien und Methoden einer kulturwissenschaftlich ausgerichteten<br>Religionswissenschaft; Fruchtbarmachung der Religions- und Sprachkompetenz für<br>systematische Fragestellungen z.B. in Bereichen des Verhältnisses von Religionen, von<br>Ethik oder religiöser Interaktion | Klausur oder<br>mündliche Prüfung. | 15 |
| Orientalische<br>Kunstgeschichte<br>(S, S, S)                | 2 Sem. | Modul „Religionen<br>und Kunst in Süd-,<br>Südost- und<br>Ostasien“ | 1 Referat;<br>1 Referat mit anschließender<br>schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) | Vermittlung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse am Beispiel ausgewählter<br>Fallstudien; Fähigkeit zur umfassenden Analyse von Kunstwerken und ihrer<br>Einbettung in historische, soziale und politische Zusammenhänge  | Klausur oder<br>mündliche Prüfung  | 15 |

## 2. Studienjahr / Wahlpflichtmodule

Aus dem Angebot ist ein Modul zu wählen

| Modul  | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen                                  | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme              | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform                      | LP |
|--|--------|--|--|--|-----------------------------------|----|
| Religionen in den<br>Gesellschaften Asiens<br>(S, S, S)      | 2 Sem. | Modul „Religionen<br>und Kunst in der<br>Islamischen Welt“ | 1 Referat;<br>1 Referat oder mündliche Präsentation<br>der MA-Arbeit | Kenntnisse zu Theorien und Methoden einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten<br>Religionswissenschaft;<br>Erwerb der Fähigkeit zur Analyse der religionsbedingten Entwicklungen in den<br>asiatischen Gesellschaften und deren Ausstrahlung nach Europa in Bereichen wie z.B.<br>Globalisierung, Migration und Minderheiten, Politik und Wirtschaft | Klausur oder<br>mündliche Prüfung | 15 |
| Aufbaumodul<br>Orientalische<br>Kunstgeschichte<br>(S, S, S) | 2 Sem. | Modul „Religionen<br>und Kunst in der<br>Islamischen Welt“ | 1 Referat;<br>1 Referat oder mündliche Präsentation<br>der MA-Arbeit | Vertiefung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse; Kontextualisierung von<br>Kunstwerken durch die Auswertung von Schriftquellen   | Klausur oder<br>mündliche Prüfung | 15 |

## Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Religionen und Kunst in den Kulturen Asiens:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

## Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne

## Institut IX

## Kommunikationswissenschaften

Studiengänge: - Medienwissenschaft/Media Studies S. 112-115  
- Sound Studies S. 116-119

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Medienwissenschaft/Media Studies**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Medienwissenschaft/Media Studies“ können folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden:

- a) Bewerberinnen und Bewerber der Universität Bonn, die den Bachelor-Studiengang „Kommunikationswissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Medien“ oder einen anderen Bachelor-Studiengang mit dem Minor/Begleitfach „Medien“ mit der Mindestnote „gut“ (2,0) abgeschlossen haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber anderer Universitäten, Hochschulen oder Akademien, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach „Medienwissenschaft“, „Kommunikationswissenschaft“, „Publizistik/Journalistik“ oder einen anderen medien-bezogenen Studiengang mit mindestens der Note gut (2,0) abgeschlossen haben;
- c) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus einer anderen fachlich benachbarten Disziplin, wenn sich die Abschlussarbeit mit einem medienbezogenen Thema beschäftigt hat und mit mindestens gut (2,0) benotet wurde.

Darüber hinaus sind für den Master-Studiengang „Medienwissenschaft/Media Studies“, der zweisprachig organisiert ist, Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vor Aufnahme des Studiums durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Über die Gleichwertigkeit der fachlich benachbarten Fächer und der Studienqualifikation entscheidet der Prüfungsbeirat. Die Bewerber/innen müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und möglichst breiten Kenntnissen in verschiedenen Bereichen des wissenschaftlichen Umgangs mit Medien; vergleichbar mit Prüfungsleistungen mit mindestens der Note 2,0 oder besser in den Vertiefungsmodulen im Schwerpunkt Medien des Bachelor-Studienganges Kommunikationswissenschaften an der Universität Bonn. Dabei handelt es sich um:

- Medienpraktische Kenntnisse im Bereich audiovisueller Medien (Video/Film, Audio/Radio, Multimedia). Diese Kenntnisse können auch durch außerhalb der Wissenschaft erworbene Berufspraxis anhand von Bestätigungen/Zeugnissen belegt werden.
- Kenntnisse empirischer Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft. Nachgewiesen werden muss ein Methodenkurs.
- Medien- und kommunikationswissenschaftliche Theoriebildung.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den BA „Kommunikationswissenschaften/Schwerpunkt Medien“ oder den Minor „Medienkommunikation“ an der Universität Bonn mit mindestens der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt.

### **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in 4 Pflichtmodule plus Pflichtpraktikum (48 LP), zwei unterschiedlich gewichtete Wahlpflichtbereiche „Medien-Politik-Bildung“ und „Audiovisuelle Medien“ sowie die Masterarbeit (30 LP). Die Schwerpunkte werden je nach Wahl mindestens im Umfang von 18 LP, bzw. mindestens 6 LP im anderen Schwerpunkt studiert. Die verbleibenden 18 LP können aus bisher nicht belegten Veranstaltungen der beiden Schwerpunktbereiche sowie aus dem freien Wahlpflichtbereich aufgefüllt werden.

### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein/e Studierende/r mehr als drei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

### **(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahrs nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden.

### **(5) Module des M. A. Medienwissenschaft/Media Studies (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Medienwissenschaft/Media Studies**

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

### **1. Studienjahr - Pflichtmodule**

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|----------------|----|
| G1<br>Medientheorien<br>(V, S, S)                 | 2 Sem. | keine                     | keine   | Vertiefte theoretische Kenntnisse zum Verständnis medialer Kommunikation   | Seminarprüfung | 12 |
| G2<br>Medienpraxis<br>(Ü, Ü)                      | 2 Sem. | keine                     | Schriftliche oder mündliche Studienleistung             | Vertiefte medienpraktische Kenntnisse in 2 der Bereiche Video/Film, Audio/Radio und Multimedia mit dem Ziel der selbstständigen Beherrschung der jeweiligen ästhetischen wie technischen Rahmenbedingungen in der praktischen Medienproduktion | Seminarprüfung | 12 |
| G3<br>Mensch, Kultur und Technologie<br>(V, S, S) | 2 Sem. | keine                     | keine   | Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen menschlicher Wahrnehmung und medialer Technologie, zwischen der Konstruktion der Realität und ihren Medialisierungsfaktoren sowie über kulturellen Wandel durch Medien und Technologie                  | Seminarprüfung | 12 |

### **1. Studienjahr - Wahlpflichtmodule**

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen           | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel  | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|-------------------------------------|---|--|----------------|----|
| MP1<br>Medien und soziale Kommunikation<br>(S, S)       | 1 Sem. | keine                               | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über soziologische Medientheorien, Sprache in den Medien, Gesellschaftstheorien, Kleingruppenkommunikation und Individuum, soziale Kommunikation im Internet</li> <li>▪ Kenntnis sprachwissenschaftlicher und psychologischer Ansätze</li> </ul> | Seminarprüfung | 6  |
| MP2<br>Medien und Wirtschaft<br>(S, S)                  | 1 Sem. | G1-G3                               | keine   | Kenntnisse über Medienwirtschaftsregeln und -strukturen, Unternehmenskommunikation, Public Relations und medienbezogene Kommunikationsformen der Wirtschaft  | Seminarprüfung | 6  |
| MP3<br>Medien und Bildung<br>(S, S)                     | 1 Sem. | G1-G3                               | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über Grundlagen der Pädagogik, der Bildungswissenschaft, der Mediendidaktik und der angewandten Bildungsforschung</li> <li>▪ Kenntnis von Onlinebildungsprozessen und E-Learning-Konzepten</li> </ul>  | Seminarprüfung | 6  |
| MP4<br>Medien und politische Kommunikation<br>(V, S, S) | 1 Sem. | G1-G3                               | keine   | Kenntnisse über politische Kommunikation, Medien und politische Öffentlichkeit, Medien und Recht sowie Medien und Parteien   | Seminarprüfung | 6  |
| MP5<br>International Media Cultures<br>(S, S)           | 2 Sem. |                                     | keine   | Kenntnisse über internationale Mediensysteme und aktuelle Medienentwicklungen in ausgewählten Ländern sowie über globale Medienpolitik   | Seminarprüfung | 6  |
| MP6<br>Medien und Geschichte<br>(S, S)                  | 2 Sem. |                                     | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über den Zusammenhang von Medien und (Technik-, Kultur-, Sozial-, Sprach)Geschichte</li> <li>▪ Kenntnisse über die Geschichte von Einzelmedien</li> <li>▪ Kenntnisse über Medien und ihre historischen Quellen</li> </ul>                        | Seminarprüfung | 6  |
| AV1<br>Filmanalyse<br>(S, S / Ü)                        | 1 Sem. | Absolvierung der Medienpraxis in G2 | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über die Grundlagen der Filmanalyse, des Filmschnitts, der Filmsprache und der ästhetischen und künstlerischen Grundlagen</li> <li>▪ Fähigkeit zur technischen Aufbereitung von Filmmaterialien am Schnittplatz</li> </ul>                       | Seminarprüfung | 6  |

| Modul  | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen                                     | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform                                       | LP |
|--|----------|---|---|---|--|----|
| AV2<br>Film- und Fernsehkulturen<br>(S, S / Ü)                   | 1 Sem.   | Absolvierung der Medienpraxis in G2 und der Filmanalyse (AV1) | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis der zeitgeschichtlichen Bezüge von Film und Fernsehen, der Typologie von Formen und Formaten sowie aktueller Entwicklungen</li> <li>▪ Vertiefende Kenntnisse zu ausgewählten Künstlerinnen und Künstlern sowie zu internationalen Fernsehkulturen</li> </ul>  | Seminarprüfung                                     | 6  |
| AV3<br>Online Media<br>(S, S / Ü)                                | 1 Sem.   | keine   | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis der Online-Kommunikation und von Online-Formaten</li> <li>▪ Kenntnis der kommunikativen Funktionen und Probleme der Netzkommunikation in unterschiedlichen Zusammenhängen</li> </ul>  | Seminarprüfung                                     | 6  |
| AV4<br>Ästhetische Kommunikation/<br>Sound Studies<br>(S, S / Ü) | 1 Sem.   | keine   | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kompetenzen in den Bereichen ästhetische Theorien in Bezug auf Film, Text und Ton</li> <li>▪ Analysetechniken der Interpretation von medial-ästhetischen Gestaltungsformen</li> </ul>  | Seminarprüfung                                     | 6  |
| AV5<br>Mediendifferenz im historischen Prozess<br>(V, S, Ü)      | 1-2 Sem. | keine   | Schriftliche oder mündliche Studienleistung             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschätzung und Bewertung medialer Konstellationen im historischen Prozeß</li> <li>▪ Fähigkeit, die Unterschiedlichkeit medialer Formen und Ensembles wahrzunehmen und medientheoretisch zu analysieren</li> <li>▪ Fähigkeit, Formprozesse in mediengeschichtliche Entwicklungen einzuordnen und in ihren Effekten einzuschätzen</li> </ul> | Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |
| AV6<br>Intermedialität<br>(V, S, Ü)                              | 1-2 Sem. | keine   | Schriftliche oder mündliche Studienleistung             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis der historisch-theoretischen sowie analytisch-systematischen Grundlagen für das Verständnis von „Medienwechsel“ und „Intermedialität“</li> <li>▪ Fähigkeit der selbstständigen Analyse konkreter Formen von „Medienwechsel“ und „Intermedialität“</li> </ul>  | Seminarprüfung oder Klausur oder mündliche Prüfung | 15 |

## 2. Studienjahr - Pflichtmodule

| Modul                              | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen   | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme                         | Prüfungsgegenstand / Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|------------------------------------|--------|---|---|---|----------------|----|
| Pr1<br>Praktikum                   | 1 Sem. | keine   | Mindestens 3-monatiges Praktikum in einem Medienunternehmen im In- oder Ausland | Praktisches Arbeiten in einem Medienunternehmen, medienspezifische Berufserfahrungen  | Seminarprüfung | 6  |
| G4<br>Forschungsmethoden<br>(S, Ü) | 1 Sem. | Grundkenntnisse in Methoden der Kommunikations- und Mediawissenschaft, Grundkenntnisse Statistik (Eingangsprüfung Methodik und Statistik) | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnis von Forschungsmethoden wie systematische Datenerhebung und -auswertung, statistische Verfahren der Auswertung</li> <li>▪ Kenntnis von Interviewtechniken, Inhaltsanalysen, hermeneutischen Verfahren und Transkriptionsverfahren</li> </ul> | Seminarprüfung | 6  |

## 2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP:

Gewählt werden können Wahlpflichtmodule aus dem ersten Studienjahr, die noch nicht belegt worden sind sowie weitere Module aus den Studiengängen der Philosophischen Fakultät. Die Wahlmöglichkeiten werden vom Prüfungsbeirat bekannt gegeben. Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.

## Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Medienwissenschaft/Media Studies:

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Sound Studies**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Sound Studies“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Universität Bonn, die den Minor/das Begleitfach „Ästhetische Kommunikation – Musikwissenschaft“ abgeschlossen haben;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten, Kunsthochschulen oder Pädagogischen Hochschulen, die einen Hochschulabschluss in einem musikpraktischen, musikpädagogischen oder musik-, medien- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang erworben haben;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die für den Studiengang „Sound Studies“ notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb von Hochschulen erworben haben.

Über die Gleichwertigkeit der fachlich benachbarten Fächer und der Studienqualifikation entscheidet der Prüfungsbeirat.

Die Bewerber müssen sich einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die besondere Eignung beruht auf Fähigkeiten und möglichst breiten Kenntnissen in verschiedenen Bereichen des wissenschaftlichen Umgangs mit Musik und Sound. Dabei handelt es sich um:

- Allgemeine Musiklehre und Grundlagen der musikalischen Satzlehre,
- Grundlagen der Soundbearbeitung,
- Hauptlinien der abendländische Musikgeschichte,
- Phänomenfelder von Musik und Sound in der Gegenwartskultur,
- neuere, auch interdisziplinär orientierte musik- und kulturwissenschaftliche Theorien und Forschungsansätze.

In schriftlichen und/oder mündlichen (bzw. praktischen) Prüfungen sollen in den entsprechenden Bereichen die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- Allgemeine Musiklehre und Grundlagen der musikalischen Satzlehre:  
Kenntnisse auf den Feldern Notation, rhythmische Strukturen, Intervalle, Tonleitern, Harmonik (Quintenzirkel, einfache harmonische Analysen); Referenzliteratur: Wieland Ziegenrücker, *Allgemeine Musiklehre*, Mainz 1979.
- Grundlagen der Soundbearbeitung:  
praktischer Umgang mit einschlägiger Audiotools (z. B. *Cubase* oder *Emagic Logic Audio*);
- Hauptlinien der abendländische Musikgeschichte:  
musikalische Repertoirekenntnisse und ein grundlegendes Verständnis musikhistoriographischer Zusammenhänge;
- Phänomenfelder von Musik und Sound in der Gegenwartskultur:  
Repertoires der Populärmusik gleichwie der Experimentellen Musik und Grundkenntnisse in zugehörigen ästhetischen Konzepten;
- neuere, auch interdisziplinär orientierte musik- und kulturwissenschaftliche Theorien und Forschungsansätze:  
Einblick in zentrale Themengebiete, Fragestellungen und Verfahren der „New Musicology“ oder damit korrelierender kultur- und medienwissenschaftlicher Ansätze; eigenständiger Umgang mit (auch anspruchsvollerer) wissenschaftlicher Literatur;  
Fachspezifische Referenzliteratur: Alastair Williams, *Constructing Musicology*, Aldershot 2001.  
Kulturwissenschaftliche Referenzliteratur: Friedrich Kittler, Thomas Macho, Sigrid Weigel (Hg.), *Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme*. Berlin 2002.

Die Eignung von Studienbewerbern, die den Minor „Ästhetische Kommunikation/ Musikwissenschaften“ an der Universität Bonn mit mindestens der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen haben oder an einer anderen Universität, Kunsthochschule oder Pädagogischen Hochschule, einen Hochschulabschluss in einem musikpraktischen, musikpädagogischen oder musik-, medien- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang erworben haben und dort in wenigstens zwei spezifisch musikwissenschaftlichen Modulen mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht haben, gilt als festgestellt.

## **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfasst die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Diese 120 LP gliedern sich auf in

5 Pflichtmodule (60 LP), 3 zu belegende Wahlpflichtmodule (30 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

### **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden in den Modulbeschreibungen angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

### **(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden.

### **(5) Module des M. A. Sound Studies (§ 4 Abs. 5) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Sound Studies**

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

### **1. Studienjahr - Pflichtmodule**

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel  | Prüfungsform                   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|--|--------------------------------|----|
| M 1 - Einführung in die Sound Studies (V, S)        | 2 Sem. | keine                     | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Historische und aktuelle Phänomene des Sound Designs</li> <li>▪ Kulturwissenschaftliche Begriffsbildung</li> <li>▪ Techniken und Verfahren der Soundproduktion</li> </ul> | Seminarprüfung                 | 12 |
| M 2 - Musikstrukturen (S, Ü, Ü)                     | 1 Sem. | keine                     | keine   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Musikalische Satzlehre (Harmonielehre, Kontrapunkt)</li> <li>▪ Musikanalytische Fähigkeiten</li> </ul>  | Klausur                        | 12 |
| M 3 - Archiv von Formen und Satztechniken (S, Ü, Ü) | 1 Sem. | keine                     | keine   | Kenntnisse auf dem Gebiet der Gattungs-, Stil- und Kompositionsgeschichte  | Klausur                        | 12 |
| M 4 - Klangkörper und Klangräume (S, S)             | 2 Sem. | keine                     | keine   | Historische Aspekte der Klanggestaltung und der Klangästhetik  | Mündliche Prüfung oder Klausur | 12 |
| M 5 - Wissenschaftstheorie (S, S)                   | 1 Sem. | keine                     | keine   | Konzepte kulturwissenschaftlicher und ästhetischer Theoriebildung  | Mündliche Prüfung oder Klausur | 12 |

### **2. Studienjahr - Wahlpflichtmodule**

Es sind 3 aus 4 Modulen zu wählen.

| Modul   | Dauer  | Teilnahme-voraussetzungen | Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform   | LP |
|---|--------|---------------------------|---|---|----------------|----|
| MA - Sound/Musik in kulturellen Formationen (S, S)      | 2 Sem. | keine                     | keine   | Historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Phänomenen der Musikkultur                              | Seminarprüfung | 10 |
| MB - Sound/Musik in medienästhetischen Kontexten (S, S) | 2 Sem. | keine                     | keine   | Historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit (inter-)medialen und medienästhetischen Aspekten der Klanggestaltung | Seminarprüfung | 10 |
| MC - Sound/Musik in generischen Systemen (S, S)         | 2 Sem. | keine                     | keine   | Historische Kenntnisse sowie analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Phänomenen der Gattungsgeschichte                       | Seminarprüfung | 10 |
| MD - Sound/Musik in der Gegenwartskultur (S, S)         | 2 Sem. | keine                     | keine   | Analytische und methodische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit musikalischen/klanglichen Phänomenen der Gegenwartskultur   | Seminarprüfung | 10 |

### **Weitere Prüfungsleistung im Studiengang Master Sound Studies:**

Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen und Modulpläne**

**Institut X**

**Kunstgeschichte und Archäologie**

Studiengang: - Kunstgeschichte *S. 121-124*

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang**

**M. A. Kunstgeschichte**

**(1) Zugangsvoraussetzungen und Empfehlungen (§ 3)**

Zum Master-Studiengang „Kunstgeschichte“ können folgende Bewerber zugelassen werden:

- a) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges „Kunstgeschichte und Archäologie“ der Universität Bonn. Zugangsvoraussetzung ist eine Gesamtabschlußnote von mindestens „gut“ und der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten im Fachbereich der Kunstgeschichte;
- b) Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten oder Hochschulen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß (mindestens BA) in „Kunstgeschichte“ erworben haben. Zugangsvoraussetzung ist eine Gesamtabschlußnote von mindestens „gut“;
- c) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, die für den Studiengang „Kunstgeschichte“ notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Qualifikation kann auch in einem kombinierten Studiengang (z.B. „Kunstgeschichte und Archäologie“) erworben werden, insofern ein Schwerpunkt im Bereich der Kunstgeschichte nachweisbar ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 60 Leistungspunkte im Fachbereich der Kunstgeschichte erfolgreich absolviert wurden. Zugangsvoraussetzung ist eine Gesamtabschlußnote von mindestens „gut“;
- d) in begründeten Ausnahmefällen können auch Personen mit einem Hochschul- oder Fachhochschulabschluß aus einer anderen (fachlich benachbarten) Disziplin (z. B. aus einem museologischen, kunstpraktischen, restauratorischen, kunstpädagogischen oder kunst-, medien- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang) zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ zugelassen werden. Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluß (mindestens Bachelor), der mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde und der mindestens 60 Leistungspunkte im Fachbereich der Kunstgeschichte nachweist.

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a. eine moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum (im Umfang von 3 erfolgreich absolvierten Schuljahren, oder zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen) und

- b. das Latinum oder Lateinkenntnisse in einem Umfang der dem Grundkurs von 12 Leistungspunkten im Optionalbereich für die Bachelorstudiengänge der Universität Bonn entspricht.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsbeirat.

Darüber hinaus müssen sich die Bewerber einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen, deren allgemeines Verfahren in Anlage 1 der Masterprüfungsordnung geregelt wird. Das Verfahren findet einmal im Studienjahr statt. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In der Eignungsfeststellungsprüfung müssen die Bewerber fachspezifische Kompetenzen nachweisen, die dem erfolgreichen Abschluß der kunsthistorischen Module des B.A. „Kunstgeschichte und Archäologie“ der Universität Bonn gleichwertig sind. Die Kenntnisse und Fähigkeiten werden in schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen nachgewiesen.

Die Eignung von Studienbewerbern gilt als festgestellt, wenn sie

- im B.A. „Kunstgeschichte und Archäologie“ der Universität Bonn mindestens 60 Leistungspunkten im Fachbereichs der Kunstgeschichte erworben haben und ihr Studium mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben;
- an einer anderen Universität oder Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluß (mindestens BA) im Fach „Kunstgeschichte“ mit mindestens der Note „gut“ erworben haben.

## **(2) Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots (§ 4)**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (zwei Studienjahre). Insgesamt sind während des Studiums 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studium umfaßt die in der Anlage genannten Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die in den Modulen zu ererbenden Leistungspunkte gliedern sich auf in 7 kunsthistorische Pflichtmodule (70 LP) und 2 zu belegende Wahlpflichtmodule (Import, 20 LP).

## **(3) Studienleistungen als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender mehr als zwei Mal eine Veranstaltung versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat. Weitere Studienleistungen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen sind, werden im Modulplan angeführt und werden mit dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Veranstaltungen abgestimmt.

**(4) Wiederholung von Prüfungen (§ 13 Abs. 3)**

Wird ein Wahlpflichtmodul eines Studienjahres nicht bestanden, so kann im darauf folgenden Studienjahr ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des ursprünglichen Studienjahrs kompensierend gewählt werden.

**(5) Module des M. A. Kunstgeschichte (§ 4 Abs. 7) lt. nachfolgendem Modulplan**

## **Modulplan: M. A. Kunstgeschichte**

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung

### **Pflichtmodule**

| Modul   | Dauer    | Teilnahme-voraussetzungen         | Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme   | Prüfungsgegenstand/Lernziel   | Prüfungsform      | LP |
|---|----------|-----------------------------------|---|---|-------------------|----|
| A<br>Aufbaumodul<br>Kunstgeschichte des<br>Mittelalters<br>V + S (2+2 SWS)  | 1-2 Sem. | keine                             | Mdl. Referat (30 min) und Hausarbeit (20 S.)<br>im Seminar  | Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von<br>mittelalterlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption.<br>Forschungsorientierte Anwendung kunst-historischer Methoden | Mündliche Prüfung | 10 |
| B<br>Aufbaumodul<br>Kunstgeschichte der<br>Neuzeit<br>V + S (2+2 SWS)   | 1-2 Sem. | keine                             | Mündliches Referat (30 min) in einem Seminar  | Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von<br>neuzeitlichen Kunstwerken sowie Formen der Rezeption;<br>Forschungsorientierte Anwendung kunst-historischer Methoden     | Mündliche Prüfung | 10 |
| C<br>Kunstgeschichte der<br>Moderne<br>V + S (2+2 SWS)  | 1-2 Sem. | keine                             | Mündliches Referat (30 min) in einem Seminar  | Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von modernen<br>Kunstwerken sowie Formen der Rezeption;<br>Forschungsorientierte Anwendung kunst-historischer Methoden          | Mündliche Prüfung | 10 |
| D<br>Aufbaumodul Praxisfelder<br>der Forschung<br>Exkursion (mind. 5 Tage)<br>+ 2 S vor Originalen<br>(2+2+2 SWS) | 1-2 Sem. | keine                             | Exkursion (5 Tage) und 2 Übungen vor<br>Originalen, je Exkursion und Seminar ein<br>mündliches Referat (30 min) | Forschungs- und praxisorientierte Anwendung kunst-historischer<br>Methoden  | Seminarprüfung    | 10 |
| E<br>Aufbaumodul Gattungen<br>und Medien<br>Ü+Ü (2+2 SWS)   | 1-2 Sem. | keine                             | je Übung ein mündliches Referat (30 min) mit<br>Hausarbeit  | Vertiefte Kenntnisse, Auswertung und Interpretation von Gattungs-<br>und Medienfragen   | Seminarprüfung    | 10 |
| G<br>Forschungsmodul<br>Kunsthistorisches<br>Kolloquium<br>V + 2 Masterkolloquien<br>(2+2+2 SWS)                  | 1-2 Sem. | Teilnahme am<br>Beratungsgespräch | zwei Kolloquien, 1 mündliches Referat<br>(30 min)   | Forschungsorientierte Anwendung kunst-historischer Methoden in<br>Hinsicht auf mündliche Präsentation und Durchführung schriftlicher<br>Forschungsarbeiten                          | Seminarprüfung    | 10 |
| H<br>Forschungsmodul<br>Kunsthistorische<br>Systematik und Kritik<br>V + Ü  | 1-2 Sem. |                                   | eine Übung , 1 mündliches Referat (30 min) mit<br>Hausarbeit  | Forschungsberichte in Form von kommentierten Bibliographien;<br>Analytische Deskription;<br>Rezension eines Buches  | Seminarprüfung    | 10 |

### **Weitere Prüfungsleistungen im Studiengang Master Kunstgeschichte:**

- (1) Importmodule im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten. Diese können aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät der Universität gewählt werden oder aus einem anderen Fach der Universität Bonn, dessen Exportmodul vom Prüfungsbeirat als Ergänzungsmodul anerkannt wird. Es gelten die entsprechenden Prüfungsmodalitäten der Ursprungsfächer.
- (2) Masterarbeit im Umfang von 30 LP